

23  
17

# Amtsblatt

Donnerstag,  
8. Juni 2017

## Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 31. Mai / 1. Juni 2017	934
Referendumsvorlage. Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für den Neubau des Logistikzentrums in Kägiswil	940

## Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros nach Fronleichnam	941
---	-----

## Gesetzessammlung

Referendumsvorlage. Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz). Nachtrag	941
Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2017 samt Anhänge	957
Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete	976
Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2017:	
Nachtrag zum Bildungsgesetz. Erwahrung	979
Nachtrag zum Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz). Erwahrung	979

## Departemente

Strassenverkehr. Einspurige Verkehrsführung und Einbahnverkehr auf der Klosterstrasse, Engelberg	979
N8 Lungern Nord – Giswil Süd, Fertigstellung Nationalstrasse. Öffentliche Planaufgabe eines Nationalstrassenprojekts (Ausführungsprojekt)	991
Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Gemeinde Giswil	992
Baugesuche und Sonderbewilligungen	993



Kanton  
Obwalden

---

## Kantonsrat

### Verhandlungen des Kantonsrats vom 31. Mai/1. Juni 2017

- Vorsitz: Kantonsratspräsident Willy Fallegger, Alpnach
- Anwesend: Am 31. Mai 2017: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Branko Balaban, Sarnen und Walter Wyrsh, Alpnach; den ganzen Tag.
- Am 1. Juni 2017: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Branko Balaban, Sarnen und Walter Wyrsh, Alpnach; den ganzen Tag und Marcel Jöri-Wallimann, Alpnach, Benno Dillier, Alpnach und Robert Hurschler, Engelberg; am Nachmittag.
- Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, am 31. Mai 2017, 8.00 bis 11.45 Uhr und 13.45 bis 16.30 Uhr, am 1. Juni 2017, 9.00 bis 11.45 Uhr und 13.15 bis 15.00 Uhr.

*Mittwoch, 31. Mai 2017*

#### *Gesetzgebung*

*Umsetzung der Totalrevision der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung: Nachtrag zur Verfassung des Kantons Obwalden.* Ergebnis der ersten Lesung vom 24. März 2017. Auf Antrag der Präsidentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln, stimmt der Rat mit 41 Stimmen zu 9 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) dem Nachtrag der Kantonsverfassung zu.

*Nachtrag zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.* Ergebnis der ersten Lesung vom 24. März 2017. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 10. April 2017. Auf Antrag der Präsidentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln, stimmt der Rat mit 39 Stimmen zu 9 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) dem Gesetzesnachtrag zu.

*Erster Nachtrag zum Steuergesetz (Begrenzung Fahrkostenabzug).* Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017. Auf Antrag der vorbereitenden Kommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) stimmt der Rat mit 41 Stimmen zu 9 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) dem Rückweisungsantrag an den Regierungsrat zu.

*Zweiter Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen übergeordnetes Recht).* Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017. Auf Antrag der vorbereitenden Kommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) stimmt der Rat mit 41 Stimmen zu 9 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) dem Rückweisungsantrag an den Regierungsrat zu.

*Nachtrag zum Abstimmungsgesetz (neue Stimmkuvertlösung).* Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 4. April 2017. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 4. Mai 2017. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Monika Rüegger, Engelberg) führt der Rat die erste Lesung durch.

#### *Verwaltungsgeschäfte*

*Amtsbericht über die Rechtspflege 2016.* Bericht des Obergerichts vom 29. März 2017 sowie ergänzende Erläuterungen des Obergerichtspräsidenten | Dr. Andreas Jenny an der Kantonsratssitzung. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) genehmigt der Kantonsrat (bei Ausstand der Mitglieder der Steuerrekurskommission) den Amtsbericht mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtsbehörden sowie die Mitarbeitenden der Rechtsmittelinstanzen und der Gerichtsverwaltung.

*Geschäftsbericht des Regierungsrats und Staatsrechnung 2016.* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. März 2017. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 14. März 2017. Genehmigungsantrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRP), der Rechtspflegekommission (RPK) und der Finanzkontrolle vom 18. Mai 2017. Auf Antrag der Präsidentin der GRP, Margrit Freivogel Kayser, Sachseln, sowie der Präsidentin der RPK, Lucia Omlin, Sachseln, genehmigt der Kantonsrat den Geschäftsbericht 2016. In der Schlussabstimmung wird mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) mit folgendem Ergebnis die Staatsrechnung genehmigt:

*in Fr. 1 000*

#### *Erfolgsrechnung:*

Betrieblicher Aufwand	291 400
Betrieblicher Ertrag	<u>260 554</u>
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>– 30 846</i>
Ergebnis aus Finanzierung	21 065
<i>Operatives Ergebnis</i>	<i>– 9 781</i>
Ausserordentliches Ergebnis (Spezialfinanzierung Wasserbauprojekt Sarneraa)	– 980
<i>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</i>	<i>– 10 761</i>
<i>Investitionsrechnung:</i>	
Investitionsausgaben	– 36 888
Investitionseinnahmen	<u>19 621</u>
<i>Nettoinvestitionen</i>	<i>– 17 267</i>

Dem Regierungsrat, den Gerichtsbehörden und allen Mitarbeitenden der Staatsverwaltung und der Gerichte wird ihre sorgfältige und engagierte Arbeit zum Wohl des Kantons bestens verdankt.

*Wirkungsbericht für die Jahre 2015/2016 zu den steuerlichen Massnahmen (kantonale Steuerstrategie).* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. April 2017. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsidentin Lucia Omlin, Sachseln) wird vom Wirkungsbericht mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) Kenntnis genommen.

*Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2016 des Kantonsspitals Obwalden.* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2017. Rechenschaftsbericht und Anträge der Aufsichtskommission des Kantonsspitals vom 17. März 2017. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Urs Keiser, Sarnen) genehmigt der Kantonsrat (bei Ausstand der Mitarbeiterin des Spitals) mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung 2016 des Kantonsspitals mit einem positiven Jahresergebnis von Fr. 389 432.–. Der Aufsichtskommission, der Spitalleitung sowie den Mitarbeitenden des Kantonsspitals wird die grosse Arbeit bestens verdankt.

*Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 der Obwaldner Kantonalbank (OKB).* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. März 2017. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission Seppi Hainbuchner, Engelberg, genehmigt der Kantonsrat (bei Ausstand des Mitarbeitenden der Bank) mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2016. Gleichzeitig nimmt er vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung des Bürgerschaftsfonds Obwalden 2016 sowie vom Revisionsbericht der externen Kontrollstelle Kenntnis und erteilt den Organen der Obwaldner Kantonalbank Entlastung. Die Leistungen des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bestens verdankt.

*Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2016 des InformatikLeistungsZentrums (ILZ) Obwalden/Nidwalden.* Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 20. April 2017. Vom Bericht wird (bei Ausstand des Mitarbeitenden des ILZ) auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Jürg Berlinger, Sarnen, mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme Kenntnis genommen.

*Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2016 des Verkehrssicherheitszentrums (VSZ) Obwalden/Nidwalden.* Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 29. März 2017. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Seppi Hainbuchner, Engelberg, mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme Kenntnis genommen.

*Tätigkeitsbericht 2016 des Datenschutzbeauftragten der Kantone Schwyz, Nidwalden und Obwalden.* Bericht vom März 2017. Auf Antrag der Bericht-erstatte- rin der Rechtspflegekommission Ruth Koch-Niederberger, Kerns, nimmt der Kantonsrat mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme vom Bericht Kenntnis.

*Donnerstag, 1. Juni 2017*

*Genehmigung des Wasserbauprojekts Sarneraa, Alpnach I.* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. April 2017. Auf Antrag der Kommissions- präsi- dentin Margrit Freivogel Kayser, Sachseln, genehmigt der Kantonsrat mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 5 Enthaltungen) einen Objektkredit von insgesamt 24,4 Mio. Franken.

*Objektkredit für den Neubau Logistikzentrum Kägiswil.* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 4. April 2017. Auf Antrag der vorberatenden Kom- mission (Präsident Hans-Melk Reinhard, Sachseln) genehmigt der Kantons- rat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 1 Enthaltung) das Projekt für den Neubau samt Museums- lager und bewilligt den Objektkredit von netto 2,55 Mio. Franken (Preisgrundlage Oktober 2016).

*Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 des Elektrizitätswerks Obwal- den (EWO).* Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. April 2017. Auf Antrag des Kommissions- präsi- denten Martin Mahler, Engelberg, werden der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2016 (bei Ausstand der Mitglieder des Verwaltungsrats) beraten und mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme ge- nehmigt. Den Organen des Werks wird Entlastung erteilt. Dem Verwaltungs- rat, der Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden des Werks wird für ihre Arbeit der beste Dank ausgesprochen.

*Kantonsratsbeschlüsse über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.* Be- richt und Anträge des Regierungsrats vom 28. März 2017. Auf Antrag der Präsi- dentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln, wird das Obwaldner Kantonsbürgerrecht erteilt an:

*Mit Gemeindebürgerrecht von Alpnach:*

ASANI, Fadil, ASANI, Anesa, ASANI, Isa, alle Staatsangehörige von Mazedonien  
COBAN, Güvenc, COBAN, Ranja, COBAN, Mir, alle Staatsangehörige der Türkei  
CORREIA MOREIRA, Mariana, Staatsangehörige von Portugal  
ELDNER, Thomas Klaus Horst, Staatsangehöriger von Deutschland  
GOMES MOREIRA OLIVEIRA, Sara Maria, Staatsangehörige von Portugal  
JOSIFOSKI, Nikolche, JOSIFOSKA, Ana, JOSIFOSKI Daniel, JOSIFOSKA, Leona, alle Staatsangehörige von Mazedonien  
KRASNOPOLSKI, Krzysztof Romuald, KRASNOPOLSKA, Agnieszka Katar- zyna, beide Staatsangehörige von Polen  
MOREIRA CORREIA, Melanie, Staatsangehörige von Portugal  
NIMONAJ-CURRAJ, Fatmire, CURRAJ, Deon, CURRAJ, Lejla, alle Staats- angehörige von Kosovo

*Mit Gemeindebürgerrecht von Engelberg:*

KNEZEVIC, Doko, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina

*Mit Gemeindebürgerrecht von Kerns:*

BERISHA, Albin, Staatsangehöriger von Kosovo

BERISHA, Ilirjana, Staatsangehörige von Kosovo

DALIPI, Sabina, Staatsangehörige von Serbien

GOVDUCHANOVA, Tamila, Staatsangehörige von Russland

IBRAHIMI, Arbresha, IBRAHIMI, Uliks, IBRAHIMI, Ibish, IBRAHIMI Amard, alle Staatsangehörige von Kosovo

*Mit Gemeindebürgerrecht von Giswil:*

GONZALEZ ABREU, Ada Josefina, Staatsangehörige der dominikanischen Republik

IMOMOV, Abdurashid Jamshidbek O'Gli, Staatsangehöriger von Usbekistan

SIENKIEWICZ, Dawid Piotr, SIENKIEWICZ, Eliza Maria, SIENKIEWICZ,

Jakub, SIENKIEWICZ, Marta, alle Staatsangehörige von Polen

WACHTER, Kerstin, WACHTER, Michele-Fabienne, beide Staatsangehörige von Deutschland

*Mit Gemeindebürgerrecht von Lungern:*

EMINI, Ljirim, EMINI, Sara, EMINI, Emir, EMINI, Arian, alle Staatsangehörige von Mazedonien

TOURRES, Christian Jacques Marie Joseph, TOURRES, Sarka Magdalena, beide Staatsangehörige von Frankreich

*Mit Gemeindebürgerrecht von Sachseln:*

ALIJA, Violeta, ALIJA, Avni, ALIJA, Zigur, alle Staatsangehörige von Kosovo

ANDREJIC, Vlastimir, ANDREJIC, Vera, ANDREJIC, Vasilije, alle Staatsangehörige von Montenegro

GASHI, Senad, Staatsangehöriger von Kosovo

GOJANAJ, Arber, Staatsangehöriger von Kosovo

MRIJAJ, Arben, Staatsangehöriger von Kosovo

NOLTE, Karl Werner, Staatsangehöriger von Deutschland

UKSHINI, Fatlinda, Staatsangehörige von Kosovo

*Mit Gemeindebürgerrecht von Sarnen:*

BESTULAGOVA, Lara, Staatsangehörige von Russland

DA SILVA BARBOSA, Bruna Luciana, Staatsangehörige von Portugal

FIS, Tülay, Staatsangehörige der Türkei

ILICEVIC, Ivana, Staatsangehörige von Kroatien

LOVRINOVIC, Lorena, Staatsangehörige von Kroatien

LOVRINOVIC, Tatijana, Staatsangehörige von Kroatien

MILADINOVIC, Aleksandra, Staatsangehörige von Serbien

MILADINOVIC, Markus, MILADINOVIC, Biljana, MILADINOVIC, Dejana, alle Staatsangehörige von Serbien

MOREIRA DE OLIVEIRA, Bruno Rogerio, Staatsangehöriger von Portugal,

MOREIRA DE OLIVEIRA, Laura Francesca, Staatsangehörige von Italien,

MOREIRA DE OLIVEIRA, Dylan, MOREIRA DE OLIVEIRA, Devyn, beide Staatsangehörige von Portugal und Italien

#### *Parlamentarische Vorstösse*

*Motion betreffend neues Schlachthaus auf dem Gelände des Werkhofes Foribach, Parzelle 4424, Sarnen.* Der Erstunterzeichner Albert Sigrist, Giswil, begründet die Motion vom 26. Januar 2017. Der Rat lehnt den Vorstoss mit 40 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 7 Enthaltungen) ab.

*Motion betreffend Besetzung der Rechtspflegekommission: Beschränkung der Anzahl von praktizierenden Anwältinnen und Anwälten.* Der Kommissionspräsident Daniel Wyler, Engelberg, begründet die Motion vom 24. März 2017. Die schriftliche Beantwortung des Regierungsrats vom 2. Mai 2017 wird von Sicherheits- und Justizdirektor Christoph Amstad-Bucher ergänzt. Der Rat lehnt den Vorstoss mit 33 Stimmen zu 10 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) ab.

*Interpellation betreffend der geplanten Steuergesetzrevision: Beschränkung Fahrkostenabzug.* Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach, erläutert die Interpellation vom 24. März 2017. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 16. Mai 2017 wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

*Motion betreffend die aktive und sofortige Unterstützung der Genossenschaft Schlachthaus Ei Sarnen bei der Suche eines neuen Standortes in Obwalden* von den Kantonsräten Albert Sigrist, Giswil; Christian Limacher, Alpnach und Ambros Albert, Giswil.

*Interpellation betreffend unterirdisches Parkhaus in Sarnen (Park+Ride beim Bahnhof Sarnen) wie weiter nach dem Bundesgerichtsurteil zum Neubauprojekt der Obwaldner Kantonalbank im Zentrum von Sarnen?* von Kantonsrat Jürg Berlinger, Sarnen und Mitunterzeichnende.

*Anfrage betreffend alljährliche Feier zur Abgabe des Fähigkeitsausweises nach erfolgter Lehrabschlussprüfung* von Kantonsrat Hans Unternährer, Kerns und Mitunterzeichnende.

*Anfrage betreffend Architekturleistungen durch das Gemeinwesen / Submissionsrecht* von Kantonsrat Guido Cotter, Sarnen.

Sarnen, 1. Juni 2017

**Ratssekretariat des Kantonsrats**

## Referendumsvorlage

# Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für den Neubau des Logistikzentrums in Kägiswil

vom 1. Juni 2017

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, sowie Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltgesetzes vom 11. März 2010<sup>2</sup>,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Das Projekt für den Neubau des Logistikzentrums samt Museums-  
lager in Kägiswil wird genehmigt.
2. Für den Neubau des Logistikzentrums samt Museums-  
lager in Kägiswil wird ein Objektkredit von netto 2,55 Millionen Franken (Preis-  
grundlage Oktober 2016) bewilligt.
3. Die Gesamtkosten für den Neubau des Logistikzentrums samt Muse-  
umslager in Kägiswil betragen 4,85 Millionen Franken und setzen  
sich wie folgt zusammen:
  - a. Erwerb der bestehenden Gebäude 0,30 Millionen Franken
  - b. Neubau: Logistikzentrum 4,20 Millionen Franken  
Museumslager 0,35 Millionen Franken
  - c. Gesamtkosten 4,85 Millionen Franken
4. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Refe-  
rendum.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> GDB 101.0

<sup>2</sup> GDB 610.1

Sarnen, 1. Juni 2017

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Willy Fallegger  
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

**Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 10. Juli 2017, 17.00 Uhr**

---

## Regierungsrat und Staatskanzlei

### **Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros nach Fronleichnam**

*Kantonale Verwaltung*

Freitag, 16. Juni 2017

Büros geschlossen

*Gemeindeverwaltungen*

Freitag, 16. Juni 2017

Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern

Büros geschlossen

Sarnen, 8. Juni 2017

**Staatskanzlei**

---

## Gesetzessammlung

Referendumsvorlage

### **Gesetz**

### **über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)**

Nachtrag vom 31. Mai 2017

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 111.2 (Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz] vom 17. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:**

### **Ingress (geändert)**

Das Volk des Kantons Obwalden erlässt,

in Ausführung von Artikel 38 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999<sup>1)</sup> und des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014<sup>2)</sup>, sowie gestützt auf Artikel 16 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3)</sup>,

als Gesetz:

*Art. 1 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)*

<sup>2</sup> Die ordentliche Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse. Soweit diese keine Bestimmung enthalten, gilt sinngemäss das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)<sup>4)</sup> sowie seine Ausführungserlasse (nachfolgend Bundesrecht genannt).

<sup>2a</sup> Wo sich das Bundesrecht auf die schweizerischen Verhältnisse bezieht, sind auch die kantonalen und kommunalen Verhältnisse gemeint.

*Art. 1a (neu)*

Einbürgerungsorgane

<sup>1</sup> Als kantonales Einbürgerungsorgan amtiert eine Einbürgerungskommission.

<sup>2</sup> Das kommunale Einbürgerungsorgan bestimmt sich nach Art. 98 und Art. 99 der Kantonsverfassung.

*Art. 4 Abs. 3 (geändert)*

Bürgerrechte (Überschrift geändert)

<sup>3</sup> Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erlischt, wenn nicht innert drei Jahren das Kantonsbürgerrecht erteilt wird.

---

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> SR 141.0

<sup>3)</sup> GDB 101.0

<sup>4)</sup> SR 141.0

*Art. 4a (neu)*

Erwerb

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche sind bei der Gemeinde des Wohnsitzes einzureichen.

<sup>2</sup> Hat das kommunale Einbürgerungsorgan das Gemeindebürgerrecht zugesichert, ist das Gesuch dem Kanton zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Kann das Kantonsbürgerrecht einem Ausländer zugesichert werden, ist das Gesuch den Bundesbehörden zur Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung weiterzuleiten. Andernfalls hat das kantonale Einbürgerungsorgan direkt über das Gesuch zu befinden.

<sup>4</sup> Mit dem kantonalen Einbürgerungsentscheid werden alle betroffenen Bürgerrechte erworben.

<sup>5</sup> Wird das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, so fällt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dahin.

*Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

Aufenthalt und Wohnsitz (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Ausländer müssen unmittelbar vor Gesuchseinreichung einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Kanton und in der gleichen Gemeinde aufweisen. Es gelten die Aufenthaltserfordernisse des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Die Erleichterungen gemäss Art. 10 BÜG gelten ebenfalls.

<sup>3</sup> Schweizerbürger müssen unmittelbar vor Gesuchseinreichung einen mindestens dreijährigen ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton und in der gleichen Gemeinde aufweisen.

*Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

Einbürgerungsvoraussetzungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Für Ausländer gelten die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundesrechts, soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungserlasse keine abweichende Regelung enthalten.

<sup>2</sup> Für Schweizerbürger gelten die Einbürgerungsvoraussetzungen von Art. 11 Bst. c und Art. 12 Abs. 1 Bst. b und e BÜG nicht.

## *Art. 6a (neu)*

### Kantonale Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Sprachkompetenzen sind in deutscher Sprache nachzuweisen.

<sup>2</sup> Der Bewerber hat sich über folgende staatsbürgerliche Grundkenntnisse der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde auszuweisen:

- a. Kenntnisse über das Einbürgerungsverfahren;
- b. allgemeine Rechte und Pflichten, insbesondere jene, die aus dem Bürgerrecht fließen;
- c. Aufbau und Inhalt des Staats- und Gemeinwesens;
- d. geographische und historische Verhältnisse;
- e. politische Verhältnisse;
- f. gesellschaftliche Verhältnisse, insbesondere Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche.

## *Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)*

### Eignungsprüfung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Vor der Erteilung des Bürgerrechts ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist.

<sup>2</sup> Die Sprachkompetenzen sowie die staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind bei Ausländern durch eine Prüfung nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse richtet sich nach dem Bundesrecht.

## *Art. 8 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Ausländer müssen für den kantonalen Einbürgerungsentscheid im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sein.

## *Art. 9 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder des Bewerbers einbezogen, wenn sie mit diesem zusammenleben. Es gilt Art. 30 BÜG.

## *Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.

<sup>2</sup> Ab dem Alter von 16 Jahren haben Bewerber zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären.

*Art. 14 Abs. 1* (geändert)

<sup>1</sup> In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; minderjährige Kinder über 16 Jahren jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

*Art. 16 Abs. 1* (geändert), *Abs. 2* (geändert)

<sup>1</sup> Die Einbürgerung kann von der kantonalen Einbürgerungskommission nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

<sup>2</sup> Für die Voraussetzungen und den Umfang der Nichtigerklärung gilt das Bundesrecht.

*Art. 17a* (neu)

Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts ist auf alle Verfahren in Zusammenhang mit dem Bürgerrecht das kantonale Verwaltungsverfahren anwendbar.

*Art. 17b* (neu)

Bearbeitung von Personendaten

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

*Art. 17c* (neu)

Amtshilfe

<sup>1</sup> Für die Amtshilfe gilt Art. 45 BÜG. Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden alle Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

*Art. 18 Abs. 1* (geändert)

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller hat in jedem Verfahrensstadium Anspruch auf Akteneinsicht bei der jeweils zuständigen Behörde.

*Art. 18a (neu)*

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen den Beschluss des kommunalen Einbürgerungsorgans kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Für Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung gilt Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes<sup>5)</sup>.

*Art. 26 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts genügt die Feststellung der kantonalen Einbürgerungskommission, dass der Gesuchsteller Angehöriger eines alten Landleutegeschlechts und deshalb ohne weiteres Kantonsbürger ist.

*Art. 31b (neu)*

Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 31. Mai 2017

<sup>1</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts.

*Art. 32 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten, welche gestützt auf das Bundesrecht erforderlich sind, sowie das Verfahren.

## II.

### 1.

**Der Erlass GDB 111.21 (Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsverordnung] vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:**

*Art. 1 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren betreffend den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

---

<sup>5)</sup> GDB 122.1

*Art. 1a (neu)*

Aufgabenteilung

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben unabhängig voneinander.

*Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 (neu)*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Er:

- c. (*geändert*) setzt eine vorberatende Kommission zur Behandlung der Einbürgerungsgesuche ein (Art. 13 dieser Verordnung);
- g. (*geändert*) stellt der kantonalen Einbürgerungskommission Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).

<sup>2</sup> Er sichert auch ausländischen Personen das Gemeindebürgerrecht zu, soweit ihm die Gemeindeversammlung diese Aufgabe übertragen hat.

*Art. 3 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung, soweit sie ihre Aufgaben nicht übertragen hat:

- b. *Aufgehoben*

*Art. 3a (neu)*

c. Kommunale Einbürgerungskommission

<sup>1</sup> Die Einbürgerungskommission, soweit ihr die Gemeindeversammlung diese Aufgaben übertragen hat:

- a. entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen;
- b. entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Personen mit Schweizerbürgerrecht.

<sup>2</sup> Im Umfang der übertragenen Aufgaben vollzieht die Einbürgerungskommission anstelle des Gemeinderats die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere stellt sie der kantonalen Einbürgerungskommission Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn der Amtsdauer die Einbürgerungskommission, bestehend aus fünf bis dreizehn Mitgliedern, sowie deren Präsidium.

<sup>4</sup> Mitglieder der Kommission können nur in der Gemeinde stimmberechtigte Personen sein.

<sup>5</sup> Die Verhandlungsordnung richtet sich nach jener der kantonalen Einbürgerungskommission, soweit das kommunale Recht keine anderslautenden Regelungen enthält. Das Präsidium trifft in dringlichen Fällen die vorsorglichen Massnahmen.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat stellt der Kommission für die Prüfung der Gesuche die notwendige Organisation zur Verfügung.

#### *Art. 4 Abs. 1 (geändert)*

##### *Aufgaben des Kantons*

##### *a. Zuständiges Amt (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Das zuständige Amt vollzieht die Bürgerrechtsgesetzgebung im kantonalen Zuständigkeitsbereich, soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Es:

- a. *(geändert)* koordiniert den Vollzug der Bürgerrechtsgesetzgebung;
- b. *(geändert)* führt die Vorabklärungen durch bei den in den Gemeinden eingereichten Gesuchen (Art. 7a dieser Verordnung);
- c. *(geändert)* nimmt Stellung zu Gesuchen um Wiedereinbürgerung oder um erleichterte Einbürgerung;
- d. *(geändert)* stellt fest, ob eine Person das Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt, wenn dies fraglich ist;
- e. *(geändert)* veranlasst die von den Bundesbehörden beantragten Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind;
- f. *(geändert)* führt die Informationsveranstaltungen durch (Art. 6a dieser Verordnung);
- g. *(geändert)* prüft die Gesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);
- h. *(neu)* prüft die Gesuche ausländischer Personen um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);
- i. *(neu)* prüft die Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 24 dieser Verordnung);
- k. *(neu)* führt das Nichtigerklärungsverfahren durch und prüft den Antrag der kommunalen Behörde auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).

#### *Art. 5*

##### *Aufgehoben*

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

c. Kantonale Einbürgerungskommission (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die kantonale Einbürgerungskommission:

- a. entscheidet über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen und trifft den kantonalen Einbürgerungsentscheid;
- b. nimmt Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht auf;
- c. entlässt Personen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht;
- d. erklärt eine nach kantonalem Recht erteilte Einbürgerung nichtig;
- e. stimmt der Nichtigkeitklärung oder dem Entzug einer Einbürgerung durch den Bund zu;
- f. bestimmt das Gemeindebürgerrecht eines Findelkinds;
- g. bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer erleichtert eingebürgerten ausländischen Person, die aus Irrtum als Schweizerbürger behandelt worden war;
- h. erhebt gemäss Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts<sup>6)</sup> Beschwerde.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die kantonale Einbürgerungskommission, bestehend aus elf Mitgliedern, sowie deren Präsidium. Die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Fraktionsstärke sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Wer eidgenössisch, kantonal oder kommunal Mitglied einer Behörde ist oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, ist nicht wählbar.

<sup>5</sup> Die Verhandlungsordnung richtet sich sinngemäss nach der Kantonsratsgesetzgebung. Das Präsidium trifft in dringlichen Fällen die vorsorglichen Massnahmen.

<sup>6</sup> Das zuständige Amt führt das Sekretariat der kantonalen Einbürgerungskommission.

Art. 6a (neu)

Verfahrensgarantien

<sup>1</sup> Für das Einbürgerungsverfahren gelten die Verfahrensgarantien des Bundes und des Kantons. Insbesondere ist das rechtliche Gehör zu gewähren und innert angemessener Frist über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden.

---

<sup>6)</sup> [SR 141.0](#)

*Art. 6b (neu)*

Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person trifft eine Mitwirkungspflicht. Die vom Gesuch erfassten Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken.

*Titel nach Art. 6b (neu)*

## **2.1. Vorverfahren**

*Art. 6c (neu)*

Informationen

<sup>1</sup> Einbürgerungswillige ausländische Personen erhalten bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes die notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.

<sup>2</sup> Sie haben eine vom zuständigen Amt organisierte Informationsveranstaltung zu besuchen.

<sup>3</sup> Mit der Veranstaltung sollen die einbürgerungswilligen Personen insbesondere über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kosten der Einbürgerung informiert werden.

<sup>4</sup> Die Veranstaltung wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Das zuständige Amt kann Dritte mit der Durchführung der Veranstaltung betrauen.

*Art. 6d (neu)*

Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse

<sup>1</sup> Nach dem Besuch der Informationsveranstaltung kann die Sprachprüfung absolviert werden.

<sup>2</sup> Nach dem erfolgreichen Bestehen der Sprachprüfung oder wenn ein Dispensationsentscheid vorliegt, der von genügenden Sprachkenntnissen ausgeht, kann die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse absolviert werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Hilfsmittel oder Vorbereitungskurse zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse zur Verfügung stellen und als obligatorisch erklären.

### Art. 6e (neu)

#### Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

<sup>1</sup> Das zuständige kommunale oder kantonale Einbürgerungsorgan berücksichtigt bei seiner Entscheidung die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person.

<sup>2</sup> Im Vorverfahren kann die instruierende kommunale Behörde die einbürgerungswillige Person vom Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse dispensieren. Der Antrag an das kommunale Einbürgerungsorgan hat die Gründe des Dispensationsentscheids aufzuführen.

<sup>3</sup> Das zuständige kantonale Amt überprüft die persönlichen Verhältnisse ebenfalls und kann den Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse nachträglich einfordern.

### Art. 6f (neu)

#### Registrierung

<sup>1</sup> Ist die einbürgerungswillige Person im schweizerischen Personenstandsregister noch nicht eingetragen, hat sie sich vor der Gesuchseinreichung beim zuständigen Zivilstandsamt registrieren zu lassen.

#### Titel nach Art. 6f (neu)

## 2.2. Hauptverfahren

### Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche sind mit dem vorgeschriebenen Formular bei der betreffenden Gemeinde einzureichen, wenn das Vorverfahren abgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind die notwendigen Unterlagen beizulegen, insbesondere:

- b. (*geändert*) die Bescheinigung für die Dauer des geforderten Aufenthaltes oder Wohnsitzes im Kanton, in der Gemeinde und in der Schweiz;
- c. (*geändert*) der Lebenslauf inklusive Aufstellung über die Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen;
- f. (*geändert*) der Strafregisterauszug;
- g. (*neu*) der Ausweis über die Staatszugehörigkeit;
- h. (*neu*) die Niederlassungsbewilligung;
- i. (*neu*) der Nachweis der Sprachkompetenzen und der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse oder die entsprechenden Dispensationsentscheide;

- k. (neu) die Bestätigung über den Besuch der Informationsveranstaltung;
- l. (neu) die Erklärung der Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>3</sup> Personen mit Schweizerbürgerrecht haben nur die Unterlagen a. – f. und l. beizulegen.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

#### *Art. 7a (neu)*

##### Vorabklärungsverfahren

<sup>1</sup> Die Gemeinde reicht das Gesuchsdossier zu Beginn des kommunalen Verfahrens an das zuständige kantonale Amt zur Vorabklärung ein.

<sup>2</sup> Das Amt prüft das Gesuch auf Vollständigkeit; es kann unvollständige Gesuche an die Gemeinde zur Ergänzung zurückweisen. Weiter führt es eine Abfrage im elektronischen Strafregister durch und beauftragt die Kantonspolizei mit der Erstellung des Führungsberichts.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei und die kantonale Migrationsbehörde melden dem zuständigen kantonalen Amt den Führungsbericht ergänzende Vorkommnisse für das Einbürgerungsverfahren sowie die Nichtigerklärung.

*Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)*

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen trifft die instruierende Behörde die notwendigen Abklärungen. Sie kann insbesondere weitere Unterlagen einfordern, mit den gesuchstellenden Personen Gespräche führen sowie Drittauskünfte einholen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> Die instruierende Behörde unterbreitet die Einbürgerungsgesuche dem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan mit seinem Antrag zum Entscheid. Dieses entscheidet über die Einbürgerungsgesuche.

<sup>5</sup> Das zuständige kommunale Einbürgerungsorgan leitet den Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts zusammen mit den Gesuchsunterlagen an das zuständige kantonale Amt weiter.

*Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)*

<sup>1</sup> Das zuständige Amt überprüft die Gesuche; dies geschieht unabhängig von der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung. Es kann zu diesem Zweck unvollständige Gesuche an die Gemeinden zur Ergänzung zurückweisen, von den gesuchstellenden Personen Ergänzungen der Ausweise verlangen und von sich aus weitere Abklärungen treffen.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt unterbreitet die Gesuche mit seinem Antrag zum Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission.

<sup>3</sup> Die Einbürgerungskommission ist an die Beurteilung des kommunalen Einbürgerungsorgans nicht gebunden.

*Art. 9a (neu)*

Wegzug

<sup>1</sup> Zieht die gesuchstellende Person während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen, wenn die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen abgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen gelten als abgeschlossen:

- a. im innerkantonalen Verhältnis, wenn die instruierende kommunale Behörde die Einbürgerungsgesuche dem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan zum Entscheid unterbreitet hat (Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung);
- b. im interkantonalen Verhältnis, wenn der Beschluss der kantonalen Einbürgerungskommission über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a dieser Verordnung) oder über die Aufnahme von Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht (Art. 6 Abs. 2 Bst. b dieser Verordnung) vorliegt.

<sup>3</sup> Sind die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen nicht abgeschlossen, wird das Einbürgerungsgesuch mit dem Wegzug gegenstandslos.

*Art. 11 Abs. 1 (geändert)*

Urnenabstimmungen (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Urnenabstimmungen sind unzulässig.

*Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person trifft eine Mitwirkungspflicht. Sie hat dem Gemeinderat die für die Anwendung der Bürgerrechtsgesetzgebung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Erhebliche Änderungen im Sachverhalt sind dem Gemeinderat sofort unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden. Dies gilt bis zum Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission.

<sup>3</sup> Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerung innert der vom Bundesrecht festgelegten Frist nichtig erklärt werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

*Art. 18 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Aus der Begründung muss hervorgehen, inwiefern die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt, insbesondere inwiefern sie:

- a. (*geändert*) nicht mit den massgebenden Verhältnissen vertraut ist;
- b. (*geändert*) nicht erfolgreich integriert ist (Art. 6 und 6a des Bürgerrechtsgesetzes<sup>7)</sup>).
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*

*Art. 21*

*Aufgehoben*

*Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Einbürgerung kann von der kantonalen Einbürgerungskommission von Amtes wegen oder auf Antrag des Gemeinderats nichtig erklärt werden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Sachverhaltsfeststellung.

*Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist schriftlich beim zuständigen kantonalen Amt mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es sind dies insbesondere:

---

<sup>7)</sup> GDB 111.2

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Das Amt prüft das Gesuch, holt die Stellungnahme der zuständigen kommunalen Behörde ein und unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag zum Entscheid der kantonalen Einbürgerungskommission.

*Art. 25a (neu)*

Vollzug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die folgenden Bereiche in Ausführungsbestimmungen näher regeln:

- a. Durchführung der Informationsveranstaltung;
- b. Organisation der Prüfungen;
- c. Erstellung der Führungsberichte;
- d. Gebühren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Dritte mit der Durchführung der Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b betrauen.

*Art. 26*

*Aufgehoben*

2.

**Der Erlass GDB 113.21 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:**

*Art. 29 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Das Sozialamt hat im Einzelfall der Abteilung Migration auf Verlangen jene Personendaten bekanntzugeben, die es im Rahmen des Vollzugs seiner Integrationsaufgabe bearbeitet hat.

*Art. 32a (neu)*

Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die kantonalen und kommunalen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

### 3.

**Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:**

*Art. 30 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. (*geändert*) übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Steuerrekurskommission, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde), die kantonale Einbürgerungskommission und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;
- b. (*geändert*) berät die Anträge zur Wahl der kantonalen Einbürgerungskommission, der Staatsanwaltschaft und der Steuerrekurskommission vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor;
- f. *Aufgehoben*

### 4.

**Der Erlass GDB 643.11 (Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:**

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für die Staatskanzlei gelten folgende Gebührenansätze (Beträge in Fr.):

1. *Aufgehoben*

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung in Kraft tritt.

Sarnen, 31. Mai 2017

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Willy Fallegger  
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

# Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2017

vom 30. Mai 2017

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973<sup>1</sup> und Artikel 2, 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## I. Jagdberechtigung

### **Art. 1**      *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. und 31. Juli 2017 beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, schriftlich und mit den Gesuchsunterlagen nach Art. 2 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen.

<sup>2</sup> Das Amt für Wald und Landschaft stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

### **Art. 2**      *Gesuchskategorien und -unterlagen*

<sup>1</sup> Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E 1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E 2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A 4: Auswärtige Personen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch sind einzureichen:

- a. von allen Gesuchstellenden der Jagdfähigkeitsausweis, ein gültiger Versicherungsnachweis mit einer Deckungssumme von mindestens zwei Millionen Franken sowie ein Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;
- b. von den Gesuchstellenden E2 zusätzlich der Wohnsitznachweis;

<sup>1</sup> GDB 651.1

<sup>2</sup> GDB 651.11 (Stand 1. Januar 2016)

- c. von den Gesuchstellenden E2 und A4 zusätzlich ein Auszug aus dem Zentralstrafregister, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

## II. Gebühren

### Art. 3 *Patentgebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische</i> E 1 in Fr.	<i>Einheimische</i> E 2 in Fr.	<i>Auswärtige</i> A 4 in Fr.
a. das Hochjagdpatent mit Gämse	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	370.–	740.–	1 560.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	50.–		
f. das Gästepatent	180.–	180.–	180.–

<sup>2</sup> Für Patentgesuche nach dem 31. Juli 2017 wird für die Hoch- und Niederjagd eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.– und für die Wasserwild- sowie die Winterjagd eine solche von Fr. 50.– erhoben.

### Art. 4 *Gebührenzuschlag für Hunde*

<sup>1</sup> In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.

<sup>2</sup> Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührenzuschlag für Kantoneinwohner Fr. 20.– und für die übrigen Bewerber Fr. 35.–. Für Hunde mit einer gemäss Art. 20 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeprüfung entfällt die Gebühr.

### Art. 5 *Verwaltungsgebühren*

<sup>1</sup> Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

<sup>2</sup> Für Ersatzausweise verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

#### **Art. 6**      *Abschussgebühr für Rotwild*

<sup>1</sup> Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg „sauber ausgeweidet“ mit Haupt und Trophäe.

<sup>2</sup> Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild Fr. 5.–/kg, Kalb Fr. 3.–/kg.

#### **Art. 7**      *Gebühreuzahlung*

Die Patentgebühren und Zuschläge sind mittels Einzahlungsschein, spätestens bis 31. August des laufenden Jahres, zu bezahlen.

### **III. Jagdzeiten**

#### **Art. 8**      *Hochjagd*

<sup>1</sup> Die Hochjagd auf Rotwild, Murmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse beginnt am 1. September 2017 und endet am 23. September 2017.

<sup>2</sup> Die Hochjagd auf Gämsen beginnt am 1. September 2017 und endet am 13. September 2017.

#### **Art. 9**      *Regulationsjagd Rotwild* *a. Jagdart*

<sup>1</sup> Die Regulationsjagd findet im November/Dezember 2017 und Januar 2018 in bestimmten Gebieten in zwei Teilen statt. Die Bestimmung der Gebiete und deren Abschusskontingente obliegt dem Amt für Wald und Landschaft. Ab 1. Dezember ist die Jagd in den Wildruhezonen verboten.

<sup>2</sup> Teil 1: ausschliesslich ab Ansitz im ganzen Kantonsgebiet. Die angemeldeten Jägerinnen und Jäger werden pro Gebiet zugeteilt.

<sup>3</sup> Teil 2: unter Leitung eines Wildhüters, ausschliesslich ab Ansitz. Die angemeldeten Jägerinnen und Jäger werden pro Ansitz zugeteilt.

<sup>4</sup> Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2017 gelöst haben. Die Anmeldung für die Regulationsjagd erfolgt beim Amt für Wald und Landschaft bis 6. Oktober 2017. Das Amt für Wald und Landschaft stellt ein Anmeldeformular zur Verfügung. Bei zu vielen Anmeldungen werden die Jagdberechtigten ausgelost.

<sup>5</sup> Die Jagd muss nach anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ausgeübt werden.

<sup>6</sup> Jeder Schuss wird dem gebietszuständigen Wildhüter sofort gemeldet. Erlegte Tiere sind dem gebietszuständigen Wildhüter umgehend vorzuweisen.

**Art. 10**      *b. Jagdzeiten*

<sup>1</sup> Teil 1 der Regulationsjagd findet statt am 9., 10. und 11. November 2017 und am 23., 24. und 25. November 2017.

<sup>2</sup> Teil 2 der Regulationsjagd findet nach speziellen Anweisungen des Amtes für Wald und Landschaft bis 31. Januar 2018 statt. Sie kann wenn nötig auch während der Nacht ausgeführt werden.

**Art. 11**      *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen:

- a. auf Rehwild, Feldhase und Schneehase vom 2. Oktober bis 21. Oktober 2017;
- b. auf Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 2. Oktober bis 30. November 2017.

**Art. 12**      *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist gestattet auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 2. Oktober 2017 bis 31. Januar 2018;
- b. Kormoran vom 2. Oktober 2017 bis 28. Februar 2018.

**Art. 13**      *Winterjagd*

Die Winterjagd ist erlaubt:

- a. auf Dachs vom 1. Dezember 2017 bis 13. Januar 2018;
- b. auf Fuchs vom 1. Dezember 2017 bis 31. Januar 2018;
- c. auf Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 1. Dezember 2017 bis 15. Februar 2018;
- d. auf Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 1. Dezember 2017 bis 28. Februar 2018.

**Art. 14**      *Schonzeit*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen, wie: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Regulationsjagd auf Rotwild nach Weisung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements sowie auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 23. Oktober bis 30. November 2017 und während der ganzen Winterjagd.

#### **IV. Wildschutz**

##### **Art. 15** *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete des Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete<sup>3</sup>.

##### **Art. 16** *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete<sup>4</sup>.

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

##### **Art. 17** *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete.

##### **Art. 18** *Schutzgebietskarte*

<sup>3</sup> SR 922.31

<sup>4</sup> GDB 651.112

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete ausgehändigt.

#### **Art. 19**      *Geschützte Tiere*

<sup>1</sup> Tiere, die nicht nach Art. 8, 11, 12 und 13 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

<sup>2</sup> Überdies sind das Gämsskitz, die säugenden Muttertiere Gämssgeiss, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

### **V. Ausübung der Jagd**

#### **Art. 20**      *Nachsuche*

<sup>1</sup> Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche die nach den Regeln der technischen Kommission für das Jagd-hundewesen (TKJ) erfolgte Prüfung bestanden haben, vor der Jagdperiode am kantonalen Weiterbildungstag teilgenommen oder im selben Jahr eine durch die TKJ anerkannte Schweisshundeprüfung absolviert haben und auf dem kantonalen Verzeichnis der Schweisshundeführer mit zugehörigem Einsatzplan aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Erfolgreiche Nachsuchen müssen dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.

<sup>3</sup> Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

#### **Art. 21**      *Nicht rechtmässig erlegtes Wild*

<sup>1</sup> Irrtümlich erlegte Tiere sind sofort einem amtlichen Wildhüter oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern. Die Tiere werden zugunsten des Staates eingezogen.

<sup>2</sup> Für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild sind bei der Kontrollstelle zugunsten des Staates nachfolgende Taxen zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger überlassen.

- |  |             |
|--|-------------|
| a. Gämskitz statt Gämjsjährling  | Fr. 50.–    |
| b. säugende Gämjsgeiss über 14 kg  | Fr. 100.–   |
| c. Gämjsgeiss statt Gämjsbock  | Fr. 10.–/kg |
| d. Gämjsbock statt Gämjsgeiss  | Fr. 10.–/kg |
| e. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss  | Fr. 50.–    |
| f. Rehbock oder Rehgeiss statt Rehkitz   | Fr. 10.–/kg |
| g. säugende Rehgeiss   | Fr. 20.–    |
| h. säugendes Tier (Kuh), ausser mit zugehörigem Kalb   | Fr. 350.–   |
| i. Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen während der Hochjagd bis zur Erfüllung des Hirschkontingents (eingeschlossen Taxe gemäss Art. 6) | Fr. 12.–/kg |
| k. übrige Irrtumsabschüsse   | Fr. 10.–/kg |

Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans „säugendes Tier“ nicht, so kann das Tier durch die Kontrollstelle sichergestellt und eine Untersuchung angeordnet werden. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

<sup>3</sup> Bei folgenden unverschuldeten Irrtumsabschüssen ist das Wildbret und die Trophäe dem Kanton zu überlassen und der vom zuständigen Departement festgelegte Wertersatz für das Tier zu entrichten:

- a. Rotwild anstelle Rehwild;
- b. Hirsch anstelle Spiesser;
- c. Hirsch anstelle Kahlwild;
- d. Rehwild anstelle Rotwild;
- e. einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch ab 11.09.2017.

Es besteht die Möglichkeit, das Wildbret zu erwerben.

## **Art. 22**      *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

### **Art. 23**      *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

### **Art. 24**      *Jagdhunde*

<sup>1</sup> Hunde mit einer gemäss Art. 20 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundebildung dürfen auf jeder Jagd jederzeit wirksam unter Kontrolle mitgeführt und für die Nachsuche eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

<sup>3</sup> Auf der Niederjagd bis 21. Oktober 2017 und an den Samstagen, 28. Oktober 2017, 4. November 2017 und 18. November 2017 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer während der Jagd mitzutragen.

<sup>4</sup> Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

<sup>5</sup> Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch Bodenhunde und Apportierhunde gestattet.

### **Art. 25**      *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

<sup>1</sup> Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

<sup>2</sup> Streunende Hunde und Katzen dürfen durch Jagdpolizeiorgane erlegt werden.

### **Art. 26**      *Verbotene Hilfsmittel*

Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen ist zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken verboten.

## **Art. 27**      *Hochsitze*

<sup>1</sup> Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

<sup>2</sup> Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

## **Art. 28**      *Fotofallen und Drohnen*

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig (Amt für Wald und Landschaft) und darf nur zu Forschungszwecken erfolgen. Fotofallen sind mit Name, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist verboten.

## **Art. 29**      *Wildfallen*

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

<sup>2</sup> Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

<sup>3</sup> Die Kastenfallen sind mit Name, Adresse und Telefonnummer der jagdberechtigten Person gut sichtbar zu versehen.

<sup>4</sup> Die Kastenfallen sind täglich zu kontrollieren und müssen nach Ablauf der Jagdzeit aus dem Jagdgebiet entfernt werden.

## **Art. 30**      *Skis*

Der Gebrauch von Skis ist für die Ausübung der Winterjagd erlaubt.



<sup>5</sup> Für den Abtransport des erlegten Wildes kann das Amt für Wald und Landschaft weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

<sup>6</sup> Für die Jagd auf Haarraubwild ist die Pirschfahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich für die Fahrt zur Ansitzstelle und nach Abbruch der Jagd für die Rückfahrt verwendet werden.

## **VI. Kontrolle**

### **Art. 33**      *Abschusskarten*

<sup>1</sup> Für jede erlegte Gämse sowie jedes Reh ist von der jagdberechtigten Person, unmittelbar nachdem sie vom Wild Besitz ergriffen hat, die entsprechende Abschusskarte auszufüllen.

<sup>2</sup> Die Abschusskarten werden zugleich mit dem Patent vom Amt für Wald und Landschaft abgegeben. Verlorene Abschusskarten werden nicht ersetzt.

<sup>3</sup> Erlegte Gämsen und Rehe, für die keine Abschusskarte ausgefüllt ist, gelten als widerrechtlich erlegt. Sie sind einzuziehen und zugunsten des Staates zu verwerten.

<sup>4</sup> Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

### **Art. 34**      *Informationspflicht über den Rotwildabschuss*

Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 10. September 2017 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

Am Tag, an dem die Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

### **Art. 35**      *Kontrollpflicht*

Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind spätestens am folgenden Tage sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Alle Tiere müssen in unverändertem Zustand, jedoch ungehäutet und mit Trophäe,

zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

### **Art. 36**      *Kontrollstellen*

<sup>1</sup> Kontrollstellen sind bei den amtlichen Wildhütern, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Die Kontrollen bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim BWZ Giswil werden jeweils werktags während der Hochjagd bis 16. September 2017 von 20.00 bis 20.30 Uhr bzw. Niederjagd bis 21. Oktober 2017 von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt im Doppel die Formulare über die Abschusskontrolle aus. Ein Doppel des Formulars wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer abzugeben. Das andere Doppel ist an das Amt für Wald und Landschaft zu senden.

<sup>3</sup> Zur Verhinderung doppelter Vorweisung sind die kontrollpflichtigen Tiere von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Für die Kontrolle von Raubwild und Raubzeug sind nebst den amtlichen Wildhütern folgende Personen ermächtigt:

Sarnen:	Josef von Wyl, Schwanderstrasse 32
Alpnach:	Paul Amstutz, Spittelgasse 4
Kerns:	Beat Käslin, Heidenmattstr. 1
Melchtal:	Walter Amrhein, alt Wildhüter, Fruttstrasse 6
Giswil:	Daniel Enz, Hirsgärtliweg 1
Engelberg:	Anton Bühler, Rainstrasse 20

### **Art. 37**      *Kontrollschein*

Der Verkauf von Wildbret darf nur zusammen mit dem Kontrollschein erfolgen.

### **Art. 38**      *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

### **Art. 39**      *Hegeabschüsse*

<sup>1</sup> Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämssen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämssgeiss);
- b. Gämjsjährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

<sup>2</sup> Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

### **Art. 40**      *Trophäenschau*

<sup>1</sup> Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau zusammen mit der Statistik vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

<sup>2</sup> Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau im nächsten ungeraden Jahr zur Verfügung zu stellen.

## **VII. Statistik und Abschussprämien**

### **Art. 41**      *Abschussstatistik*

<sup>1</sup> Die Statistikkarten der Hoch- und Niederjagd müssen bis 31. Januar 2018 und die Statistikkarten der Wasserwild- und Winterjagd bis 15. März 2018 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, zugestellt werden.

<sup>2</sup> Auch bei erfolgloser Jagd muss die Statistikkarte unterzeichnet abgeliefert werden.

<sup>3</sup> Jagdberechtigte müssen die Jagdstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen (Vorder- und Rückseite) und eigenhändig unterzeichnen.

<sup>4</sup> Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht abgibt, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine mit Fr. 50.– gebührenpflichtige Mahnung.

#### **Art. 42**      *Abschussprämien*

Im Kanton wohnhaften patentierten Jägerinnen und Jägern werden für im Kanton erlegtes Raubwild und Raubzeug folgende Prämien ausgerichtet:

a. Steinmarder	Fr. 10.–
b. Fuchs	Fr. 10.–
c. Dachs	Fr. 20.–
d. Rabenkrähe und Elster	Fr. 5.–
e. Eichelhäher	Fr. 2.–

### **VIII. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste**

#### **Art. 43**      *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

#### **Art. 44**      *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

#### **Art. 45**      *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

#### **Art. 46**      *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 24 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

**Art. 47**      *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

**IX. Schlussbestimmungen**

**Art. 48**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen<sup>6</sup>.

Sarnen, 30. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Franz Enderli  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

<sup>6</sup> Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

# Anhang 1

## zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2017

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

### *Rotwild*

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 185 Stück Rotwild, wovon 45 Hirsche und 140 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Zwischen dem Restaurant Horbis und der Neuschwändi, im eidgenössischen Jagdbanngebiet Hahnen, ist der Abschuss eines vom Amt für Wald und Landschaft festgelegten Kontingents von Rotwild während der Hochwildjagd unterhalb des Waldes oder unterhalb der Markierung im Gebiet Vorder Horbis mittels Ansitzjagd erlaubt. Wer sich dort zur Jagd begeben will, muss sich täglich vorgängig bei der zuständigen Wildhut (Tel. 078 606 44 48) melden. Die Wildhut informiert die interessierten Jägerinnen und Jäger telefonisch über die Erfüllung des Kontingents.

Jede jagdberechtigte Person darf nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd sind zum Abschuss frei:

#### a. Hirsch (männlich):

- vom 1. September bis 9. September 2017, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen;
- vom 11. September bis 16. September 2017, ohne Treibjagd: Hirsche, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche und keine Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen.

#### b. Kahlwild:

- vom 1. September bis 23. September 2017, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber; Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Kalb mit zugehörigem Muttertier werden als solche anerkannt, wenn diese mittels Ansitzjagd ab gleichem Standort innerhalb von 60 Minuten erlegt oder bei Drückjagd oder Pirsch unmittelbar nacheinander erlegt werden können.

### *Regulationsjagd Rotwild*

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Kahlwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich ein vom Amt für Wald und Landschaft festgelegtes Abschusskontingent.

Zum Abschuss frei sind nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber. Beim Abschuss gilt Kalb vor Kuh, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

### *Gämswild und Murmeltiere*

Auf der Hochjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang einen Gämsoock oder einen Gämsojährling,  
Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang eine Gämsogeiss oder einen Gämsojährling;

vom 11. September bis 13. September 2017 sind nur noch Gämsojährlinge zum Abschuss frei.

### *Rehwild*

Auf der Niederjagd darf eine jagdberechtigte Person höchstens erlegen:

- wahlweise einen Rehboock oder eine Rehgeiss oder zwei Rehkitze;  
beim Rehkitezabschuss ist der Abschuss eines Zwillingskitzes anzustreben.

Sarnen, 30. Mai 2017

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

## **Anhang 2**

### **zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2017**

Das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 31 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagdzwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

#### *Korporation Schwendi*

Schönenbold – Nienenhütte, Schälflgraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)  
Honegg – Rützenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt  
Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

#### *Korporation Freiteil/Kägiswil*

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Bal-  
mets  
Schwandiriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertal-  
strasse

#### *Korporation Ramersberg*

Schneeloch – Alp Chäseren

#### *Korporation Sachseln*

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht  
nach bzw. von Lungern)  
Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben  
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

#### *Teilsame Lungern-Obsee*

Kantonsstrasse – Schild – Seewli  
Aegerten – Gehrischwendi – Feldmoos

### *Korporation Giswil*

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abweiger)

Dörs matt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Bros matt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlistrasse)

### *Korporation Kerns*

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

### *Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg*

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (EG)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp

Engelberg – Gerschni – Tritt (inkl. Abweiger)

Obermatt – Aaschluchtbrücke

Eugenisee – Oertigen – Schwendlibrücke

### *Hinweis:*

Die Fahrzeuge sind wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp- und Weidebetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sarnen, 30. Mai 2017

**Sicherheits- und Justizdepartement**

# Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete

Nachtrag vom 30. Mai 2017

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

**I.**

**Der Erlass GDB 651.112 (Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete vom 21. Mai 1991) (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:**

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Gemäss bundesrätlicher Verordnung<sup>1)</sup> bestehen folgende eidgenössische Jagdbanngebiete:

---

<sup>1)</sup> SR 922.31

- a. (*geändert*) Banngebiet Hutstock (Obwalden und Nidwalden): Grenzen: Von der Storegg (P. 1742) den Fussweg hinunter bis an den Luterseebach und diesem entlang zur Engelberger-Aa; der Engelberger-Aa entlang aufwärts bis zur Einmündung des Trüebenbaches, weiter der Kantonsgrenze folgend über Bitzistock (P. 1895), den Laubergrat (P. 2449.9), Rotstöckli bis zum Jochstock (P. 2563.5) und hinunter zum Jochpass (P. 2209.2). In nordwestlicher Richtung zum Graustock (P. 2661.8), dem Grat folgend zum Fikenloch (P. 2406), dann dem markierten Fussweg entlang gegen Follenseeli, Hengliboden, zum Henglibach. Von der Henglibachbrücke in nördlicher Richtung zum Fuss des Tannenstockes (Markierung), dann weiter nördlich zum Fuss der Barglenkante (P. 2515). Von hier in südwestlicher Richtung am Fuss des Felsens folgend bis zu den Türmli (Markierung), am südlichen Ende des Tannenbandes in westlicher Richtung hinauf über den Grat (P. 2305) und hinunter zur Bettenalpschrote (Markierung und Hinweistafeln), dem Fuss des Felsens folgend über Heumatt zum Bettenalpbach, diesem abwärts folgend bis Hugschwendistrasse und dieser entlang bis zur Waldmattbrücke. Von hier in östlicher Richtung dem Bächlein aufwärts bis zur Unterbodenstrasse (Einmündung Fomattweg), auf der Strasse nördlich nach Rütigraben-Turrenbach und weiter der Rütistrasse folgend bis zur Bergstation der Rütialpbahn. Dann den Weg aufwärts über Ober Stafel und Gruebi bis an die Kantonsgrenze (P. 2204) und dieser in nördlicher Richtung folgend bis Storegg (P. 1742).
- b. (*geändert*) Banngebiet Hahnen (Obwalden): Grenzen: Vom Restaurant Ende der Welt an dem Bärenbach aufwärts bis zum Teufelsstein und von da in gerader Richtung bis Sättelistock (P. 2636.9), der Kantonsgrenze entlang über Planggengrat, Laucherenstock, Ruchstock, Rot-Grätli, Engelberger-Rotstock, Wissigstock, Stotzberggrat bis Wissberg (P. 2627.2). Von da in westlicher Richtung über die Felskante, übers Leiterli und über die Felskante zum Chalberdössli und hinunter zum Tätschbach (Markierung). Den Bach abwärts bis oberhalb Wasserfassung (Markierung) und von hier zur Dagenstalhütte. Dann dem markierten Wanderweg nach abwärts bis zur Klosterhütte im unteren Dagenstal. Von dort in westlicher Richtung dem Waldrand folgend bis zum Wanderweg, danach dem Wanderweg folgend bis zu dessen letzter Kehre. Von dort in gerader Linie abwärts bis zum Kieselbecken am Chüelauibach, dem Spazierweg nach Wegscheid-Rütelihöhe-Holzgass-Tellenstein-Matter, Berg-Winkelstein-Waldrand Schwändi, weiter den Markierungen bis zum Stall Vorderist Rüti, Vorderhorbis, dem Waldrand entlang bis hinter das Restaurant Ende der Welt, im linken Winkel den Markierungen folgend bis zum Bärenbach.

#### Art. 2 Abs. 1

<sup>1</sup> Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen jede Jagdausübung verboten ist, gelten:

- a. (*geändert*) Städerried, Alpnach: Das Schongebiet umfasst die ganze Naturschutzzone. Die genauen Grenzen sind auf den Informationstafeln ersichtlich. Diese befinden sich an folgenden Standorten: Koordinaten 2664.300/1200.640; 2664.800/1200.600; 2664.200/1200.360; 2665.280/1200.260. Ausgenommen ist die Jagd auf Kormorane im Bereich der Sarner-Aa.
- b. (*geändert*) Wichelsee: Von der Nationalstrassenunterführung Chernmatt über das Stollenportal zum oberen Rand des Wartdossen. Von hier der oberen Krete des Dossen folgend bis zum Etschidossen. Dem Dossen folgend nordwärts einschliessend das Felsband und, wo letzteres sich verliert, ab oberem Waldrand bei Etschi verlaufend bis zum Stauwehr. Von hier der Sarneraa folgend bis zur ersten Fussgängerbrücke unterhalb des Stauwehrs. Von dort in direkter Linie über den Kiessammler der Grossen Schliere zur Nationalstrassenunterführung Schlierenrüti. Von da der Nationalstrasse N8 entlang zur Nationalstrassenunterführung Chernmatt.
- f. (*geändert*) Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa: Die Jagd auf Wasserwild ist unterhalb (nördlich) der durch Bojen und Uferzeichen markierten Wasserlinie Seehof, Sachseln, bis zur Einmündung des Gerengräbli in den Sarnersee, Wilen, auf der Wasserfläche und am angrenzenden Ufer bis zu einer Landtiefe von 50 m sowie in einem beidseitig 10 m breiten Uferstreifen entlang der Sarneraa zwischen Sarnersee-Nord und Wichelsee verboten.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Sarnen, 30. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Franz Enderli  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

## **Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2017. Nachtrag zum Bildungsgesetz. Erwahrung**

Der Regierungsrat hat das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 erwahrt. Der Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 1. Dezember 2016 wurde abgelehnt. Er tritt nicht in Kraft.

Sarnen, 6. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrats  
**Staatskanzlei**

---

## **Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2017. Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz). Erwahrung**

Der Regierungsrat hat das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 erwahrt. Der Nachtrag zum Behördengesetz vom 8. September 2016 wurde abgelehnt. Er tritt nicht in Kraft.

Sarnen, 6. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrats  
**Staatskanzlei**

---

## **Sicherheits- und Justizdepartement**

### **Strassenverkehr. Einspurige Verkehrsführung und Einbahnverkehr auf der Klosterstrasse von Höhe Klosterstrasse 10 (Stohr) bis Dorfstrasse 31 (Bike'n Roll) in Fahrtrichtung Dorf, Engelberg**

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Engelberg wird der Verkehr auf der Klosterstrasse in Fahrtrichtung Dorf ab Höhe Klosterstrasse 10 (Stohr) bis Höhe Dorfstrasse 31 (Bike'n Roll) einspurig und im Einbahnverkehr geführt. Diese Massnahme erfolgt im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für den Einbau von Wärme- und Wasserleitungen sowie Belagssanierungen. Sie tritt per 6. Juni 2017 in Kraft und dauert bis Bauabschluss im Herbst 2017.

Die Signalisation kann aus Sicherheitsgründen vor Ablauf der Beschwerdefrist angebracht werden (Art. 107 Abs. 2 SSV). Einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung an den Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 6. Juni 2017

**Sicherheits- und Justizdepartement**

## **Vorladung zur Schlichtungsverhandlung (S 17/036)**

Der Firma *Miromat GmbH, Hofmätteliweg 1, 6055 Alpnach*, wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich mitgeteilt, dass gegen sie ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Die Vorladung konnte der Firma bisher nicht zugestellt werden. Die Vorladung kann bis am Montag, 19. Juni 2017, bei der Schlichtungsbehörde Obwalden nach telefonischer Voranmeldung abgeholt werden. Wird die Vorladung innert Frist nicht abgeholt, gilt sie mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 1. Juni 2017

**Präsident Schlichtungsbehörde**

---

### **Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs**

Zahlungsbefehl Nr. 20170235 vom 23. Januar 2017

*Schuldner:* IPS International Prepay Solution AG,  
Tulpenweg 2, 6060 Sarnen

*Gläubiger:* AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur  
c/o AXA Leben AG, Collection GL  
General-Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur

*Forderung:* CHF 1'807.05 nebst Zins zu 5 % seit 06.09.2016  
CHF 400.00 Bearbeitungsgebühren

*Grund der Forderung:* BVG-Beiträge gemäss Schlussabrechnung vom  
08.08.2016  
Mahnung vom 26.10.2016

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichneten Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Sarnen, 8. Juni 2017

**Betreibung und Konkurs**

## **Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens**

Das Konkursverfahren über *Adrian Baumann*, geboren 13. Januar 1972, von Wassen (UR), Breitenmatt 4, 6064 Kerns, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 24. Mai 2017 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 8. Juni 2017

**Betreibung und Konkurs**

---

## **Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens**

Das Konkursverfahren über die *Polytherm AG*, c/o Werner Stauffer, Zelglistrasse 4, 5442 Fislisbach, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 24. Mai 2017 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 8. Juni 2017

**Betreibung und Konkurs**

---

## **Betreibung und Konkurs. Schluss des Konkursverfahrens**

Das Konkursverfahren über die *Trademark Office AG*, Am Dürrbach 5, 6390 Engelberg, ist mit Entscheid des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 24. Mai 2017 als geschlossen erklärt worden.

Sarnen, 8. Juni 2017

**Betreibung und Konkurs**

---

## **Bildungs- und Kulturdepartement**

### **Kantonsbibliothek**

#### *Öffnungszeiten*

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 9.30–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt von Donnerstag, 15. Juni 2017, bis und mit Sonntag, 18. Juni 2017, geschlossen.

[www.kbow.ch](http://www.kbow.ch)

Sarnen, 8. Juni 2017

**Abteilung Kultur  
Kantonsbibliothek**

## Erwachsenenbildung

### Historisches Museum Obwalden

#### Sagen, Mythen und Legenden in Obwalden

30. April bis 30. November 2017, Mittwoch bis Sonntag, 14.00 bis 17.00 Uhr  
Geschichten von unerlösten armen Seelen, vom grausamen Vogt Landenberg und vom Heiligen Bruder Klaus sind in der lokalen Erzähltradition fest verankert und in Sagensammlungen festgehalten. Auch heute kursieren in Zeitungen und im Internet neue sagenhafte Geschichten und verbreiten sich rasend schnell in der ganzen Welt.

#### Gestempelt und versandt

30. April bis 16. Juli 2017, Mittwoch bis Sonntag, 14.00 bis 17.00 Uhr  
Die Obwaldner Philatelisten präsentieren Bruder-Klausen-Briefmarken sowie Ansichtskarten mit Bezug auf den Nationalheiligen.

#### Dorfrundgang «Sagenhaftes Sarnen»

Ein Schatz auf dem Landenberg, Geister im Rathaus, ein Tausendkünstler und viele weitere Sagengestalten tauchen in den Sarner Sagen auf und sind Thema dieses Spaziergangs.

Daten: Dienstag, 13. Juni 2017, 19.30 Uhr  
Samstag, 21. Oktober 2017, 10.00 Uhr  
Treffpunkt: Kantonsschule Obwalden  
Kosten: Fr. 10.– /Reduktion für HVO und Museumsspass

Weitere Informationen: [www.museum-obwalden.ch](http://www.museum-obwalden.ch)

### Fachstelle Gesellschaftsfragen

#### Generationentreff

Mit anderen Kindern spielen, miteinander plaudern, einander Geschichten erzählen, neue Leute kennen lernen, Erfahrungen miteinander austauschen, einen Kaffee zusammen trinken und vieles mehr ...

Im Generationentreff können Familien mit Kindern im Vorschulalter mit älteren Menschen Kontakte knüpfen und den Freitagvormittag gemeinsam verbringen.

Datum: jeden Freitag  
Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr  
Ort: Zunftstube (1. OG) vom Spritzenhaus in Sarnen (Dorfplatz)  
Kosten: keine  
Anmeldung: nicht erforderlich

### Familientreff Sarnen

#### Zischtigs-Träff

Datum: Dienstag, 13./20./27. Juni 2017

## **Chinderchile und Zischtigs-Träff zämä underwägs**

Zischtigs-Träff und Chinderchile machen zusammen einen kleinen Marsch (kinderwagentauglich). Bei jeder Witterung. Bitte Znüni mitnehmen.

Datum: Dienstag, 13. Juni 2017  
Treffpunkt: 9.00 Uhr beim Peterhof  
Zeit: 9.00 bis 11.00 Uhr

## **Frauengemeinschaft Giswil**

### **1. Buchbörse in Giswil**

Datum: Samstag, 10. Juni 2017  
Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr  
Ort: im Mittagstischlokal, mit gemütlicher Kaffee- und Leseecke  
Mehr Infos: [www.fg-giswil.ch](http://www.fg-giswil.ch)

## **Freizeitzentrum Obwalden**

### **Pétanque für AnfängerInnen** mit Marie Anna Vlach

Spiel mit den Kugeln – entspannt, erholsam / Boule ist wie Ferien in Südfrankreich ... ein geselliger Spass an der frischen Luft, bei dem jede und jeder mitmachen kann, ob sportlich oder nicht. Lernen Sie die Grundregeln und die Wurftechnik kennen – und los geht Ihr erstes Spiel (Kugeln stehen zur Verfügung).

Samstag, 10. Juni 2017 | 9.00 bis 11.00 Uhr | 2-mal | Fr. 60.–

### **Versteckte Gärten in Obwalden – Grossteil in Giswil** mit Iris Erdenbrink-Fricke

Blumen, Kräuter und Gemüse in Harmonie / Besuch im Grossteil in Giswil, wo wir nicht nur Gemüse, Kräuter und Blumen ländlich und romantisch beieinander finden, sondern auch kulinarische Genüsse, welche liebevoll mit grossem Kräuterwissen gezogen werden.

Mit kleinem Apéro. Eine gute Gelegenheit, sich mit Gartenfreunden auszutauschen und Gleichgesinnte kennenzulernen.

Der Gartenbesuch findet bei jedem Wetter statt.

Samstag, 10. Juni 2017 | 14.00 bis 17.00 Uhr | 1-mal | Fr. 25.–

### **Schwimmen Förderkurs für Kinder, 3 Frosch / Repetition** mit Alexandra Straub-Schneiter

Kurzkurs zu 5 × 45 Min. Ziel: Vertiefen und Festigen des Erlernten und mehr Sicherheit finden. Voraussetzung: Stufe Froschkurs besucht. Der Test kann nachgeholt werden. Oder Kinder aus dem Schulschwimmen, welche das Seehundschwimmen verbessern möchten. Kursgeld inkl. Eintritt Hallenbad.

Montag, 12. Juni 2017 | 16.45 bis 17.30 Uhr | 4-mal | Fr. 80.–

### **Actionpainting** mit Edgar Stöckli und Pia Durer

Mein Weg zum Bild

Was gibt's Schöneres. Mit Farben herumklecksen, tropfen, spritzen, und man muss nicht achtgeben auf die schöne Wohnung. Der legendäre Künstler Jackson Pollock hat diese Technik entwickelt. Spassfaktor ist garantiert! Übrigens ... Auch Schuhe à la Jackson Pollock sehen gut aus ... auch T-Shirts, Kappen, Koffer usw.

Donnerstag, 29. Juni 2017 | 19.00 bis 21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 55.–

**Räuchern – Wetterpflanzen und Elektrosmog** mit Bernadette Wieland  
Kraftvolle Begleitung für Räucherrituale / Durch Mantras, Affirmationen und Gebete werden Rituale – im Besonderen Räucherrituale – noch kraftvoller. Mit einem indianischen Räucher-Reinigungsritual lassen wir den Alltag hinter uns und stimmen uns auf den gemeinsamen Abend ein. In Kleingruppe.  
Donnerstag, 29. Juni 2017 | 19.00 bis 21.15 Uhr | 1-mal | Fr. 40.–

### **Anmeldung und Information**

Freizeitzentrum Obwalden FZO, Marktstrasse 5 (Hüetli, 3. Stock),  
6060 Sarnen, Telefon 041 662 08 44/Fax 041 662 08 41

[kurse@fzo.ch](mailto:kurse@fzo.ch)/[www.fzo.ch](http://www.fzo.ch)

Dienstag bis Freitag 8.00–11.30 Uhr

### **Pro Senectute Obwalden**

#### **Tennis**

Daten: Freitag, 9./16./23./30. Juni 2017

Zeit: vormittags, Zeit nach Absprache

Leitung: Heidi Steiner, Alpnach, Seniorenleiterin 2, Swiss Tennis

Kosten: Fr. 16.– pro Lektion

Ausrüstung: Sportbekleidung. Racket und Bälle werden auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anmeldung: telefonisch bei Pro Senectute Obwalden. Die Einteilung in eine Gruppe geschieht in Absprache mit der Kursleiterin.

#### **Turnen**

Daten: Mittwoch, 14./21./28. Juni 2017

Zeit: 9.30 bis 10.30 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle Flüeli-Ranft

Leitung: Birgit Stadler

Kosten: Fr. 4.50

Anmeldung: keine Anmeldung nötig

#### **Wanderung: Bürglen–Riedertal–Haldi**

Datum: Dienstag, 13. Juni 2017

Zeit: Abfahrt: 7.30 Uhr Postauto Sarnen

Kosten: Fr. 10.– oder Fr. 8.35 bei Bezug vom 6er Abonnement (plus Fahrkosten ca. Fr. 29.–). Bezug Wanderabo bei der Geschäftsstelle.

Anmeldung: bis Montag, 12. Juni 2017, 12.00 Uhr an S. Ziegler,  
Telefon 041 660 24 33 oder A. Halter, Telefon 041 678 17 35

### **Gemeinsames Singen**

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe in lockerer Atmosphäre mitzumachen.

Daten: Donnerstag, 22. Juni 2017 (anschliessend Sommerpause)  
Zeit: 14.00 bis 15.30 Uhr  
Ort: Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen  
Kosten: keine  
Anmeldung: keine

### **Volkstanz**

Beim Tanzen werden die Beweglichkeit und das Gedächtnis trainiert. Es werden einfache Tanzschritte und Tanzformen von Volkstänzen aus aller Welt eingeübt.

Daten: Montag, 19./26. Juni 2017  
Mittwoch, 7./21./28. Juni 2017  
Zeit: 13.30 bis 15.30 Uhr  
Ort: Montag: Huwel, Kerns  
Mittwoch: Marktstrasse 5, Sarnen  
Kursleitung: Monika Burch  
Kosten: Fr. 15.– pro Doppellektion  
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55

### **Mittagstisch in Giswil**

Datum: Montag, 12. Juni 2017  
Zeit: 12.00 Uhr  
Ort: Betagtensiedlung Dr' Heimä  
Kosten: Fr. 14.–, ohne Getränke  
Anmeldung: an H. Amgarten, Telefon 041 675 19 07  
oder B. Halter, Telefon 041 675 10 33

### **Mittagstisch in Engelberg**

Datum: Dienstag, 13. Juni 2017  
Zeit: 12.00 Uhr  
Ort: im Erlenhaus  
Kosten: Fr. 17.–, ohne Getränke  
Anmeldung: bis am Montag, 16.00 Uhr an Erlenhaus,  
Telefon 041 639 65 65

### **Informationen und Anmeldungen**

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen  
Telefon 041 666 25 45, [info@ow.prosenectute.ch](mailto:info@ow.prosenectute.ch) / [www.ow.prosenectute.ch](http://www.ow.prosenectute.ch)

Sarnen, 8. Juni 2017

**Fachstelle für Erwachsenenbildung**

## Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

[www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch)

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86

Montag, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch + Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:

Auf unserer Website [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch) oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

### Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodule und von zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: [www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch)

#### Kosten:

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen».

Die Preise gelten für TeilnehmerInnen, welche die Ausbildung ab Schuljahr 2017/2018 beginnen. Der Bund unterstützt neu ab dem Schuljahr 2017/2018 Personen, welche eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung anstreben, direkt mit einem Beitrag von maximal 50% des Schulgeldes, in der Regel am Ende der Ausbildung. Der Bundesrat fällt im Herbst 2017 den Entscheid, wie hoch der Beitragssatz sein wird (höchstens 50%).

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Für TeilnehmerInnen, welche vor dem Schuljahr 2017/2018 die Ausbildung mit dem Ziel den Fachausweis zu absolvieren begonnen haben, gelten die alten Preise, welche noch von den Kantonen mitfinanziert werden.

Pflicht- / Wahlmodule	
<b>H 21716b</b> <b>BP 06 Produkteverarbeitung</b>	Fr, 25.08.17 – 22.12.17 Barbara Joller-Graf
<b>H 21715</b> <b>BP 08 Landwirtschaftliche Buchhaltung</b>	Di, 29.08.17 – 14.11.17 Richard Brücker
<b>H 21717</b> <b>BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege</b>	Di, 29.08.17 – 13.03.18 Ursula Christen Jödicke
<b>H 21713</b> <b>BP 13 Kleintierhaltung</b>	Fr, 15.09.17 – 01.12.17 Marcella Jauner

<b>H 21714</b> <b>BP 09 Landwirtschaftliche Betriebslehre</b>	Do, 02.11.17 – 18.01.18 Richard Brücker
<b>H 21711</b> <b>BP 05 Ernährung und Verpflegung 1. Teil</b>	Di, 28.11.17 – 06.03.18 Barbara Joller-Graf
<b>H 21710</b> <b>BP 11 Einführung in die Rindviehhaltung</b>	Mo, 12.03.18 – 04.06.18 Susanne Müller-Kilchenmann
<b>H 11811</b> <b>BP 03 Familie und Gesellschaft</b>	Do, 11.01.18 – 29.03.18 Barbara Joller-Graf
<b>H 11817a</b> <b>BP 04 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof</b>	Fr, 19.01.18 – 23.02.18 Barbara Joller-Graf
<b>H 11817b</b> <b>BP 04D Spezialisierung Direktvermarktung</b>	Fr, 02.03.18 – 16.03.18 Barbara Joller-Graf
<b>H 11816</b> <b>BP 10 Textiles Gestalten</b>	Mo, 22.01.18 – 04.06.18 Ursula Christen Jödicke
<b>H 11814</b> <b>BP 07 Landwirtschaftliches Recht</b>	Do, 01.02.18 – 17.05.18 Richard Brücker
<b>H 11812</b> <b>BP 04 Gartenbau 1. Teil</b>	Di, 13.03.18 – 19.06.18 Trudi Berchtold
<b>H 11813</b> <b>BP 02 Haushaltführung</b>	Di, 27.03.18 – 12.06.18 Ursula Christen Jödicke
<b>H 11810b</b> <b>BP 05 Ernährung und Verpflegung 2. Teil</b>	Fr, 20.04.18 – 29.06.18 Barbara Joller-Graf

## Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

---

## Chinesisch

### Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

---

## Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

### Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1.a

A1.b

A1.c

### Mittelstufe II (B1)

B1.a

B1.b

### Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

---

## Englisch

### Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend

A1 Elementary 1. - 4. Semester

### Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. - 4. Semester

### Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. - 3. Semester

### Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Certificate Course

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2-C1 Keep up your Advanced English

---

## Französisch

### Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

### Mittelstufe II (B1)

B1 Français

### Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

---

## Italienisch

### Grundstufe (A0 – A1)

A1 Italiano 1. - 4. Semester

### Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversazione

B1 Conversazione

### Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano 5. - 8. Semester

### Fortgeschrittene (B2)

B1-B2 Conversazione

## Spanisch

### Grundstufe (A0 – A1)

A1 Español 1. - 4. Semester

### Mittelstufe I (A2)

A2 Conversación

A2 Español 5. - 8. Semester

### Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación

B1 Conversación

### Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

## Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

### Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

[www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch) → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

<b>Sprachstandsanalyse</b> E 21701a	Samstag, 26.08.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
<b>Sprachstandsanalyse</b> E 21701b	Samstag, 23.09.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
<b>Sprachstandsanalyse</b> E 21701c	Samstag, 28.10.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
<b>Sprachstandsanalyse</b> E 21701d	Samstag, 25.11.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

## Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden. Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

[www.weiterbildung.bwz-ow.ch](http://www.weiterbildung.bwz-ow.ch) → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

### Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 21721a	Dienstag, 29.08.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21721b	Dienstag, 26.09.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21721c	Dienstag, 05.12.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 21721d	Dienstag, 12.12.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00

### Anmeldung

Kursnummer

\_\_\_\_\_

Herr

Frau

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Tel. Privat \_\_\_\_\_ Tel. Geschäft \_\_\_\_\_

Natel \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Nur für Lernende

Lehrberuf \_\_\_\_\_ Lehrzeit \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse \_\_\_\_\_

*(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)*

Sarnen, 8. Juni 2017

**Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ**  
**Grundacherweg 6, Postfach 1164**  
**6061 Sarnen**  
**www.weiterbildung.bwz-ow.ch**  
**bwz.wb@ow.ch**  
**Telefon 041 666 64 86**

---

## Bau- und Raumentwicklungsdepartement

### **N8 Lungern Nord – Giswil Süd, Fertigstellung Nationalstrasse. Öffentliche Planauflage eines Nationalstrassenprojekts (Ausführungsprojekt)**

#### *1. Das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)*

hat gestützt auf Art. 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27. ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

#### *2. Öffentliche Planauflage*

Das Projekt einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und der Rodungsdossiers für Wald und Hecken liegt während der Auflagefrist bei den Gemeinden Lungern, Brünigstrasse 66 und Giswil, Kirchplatz 1 während der folgenden Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Lungern: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 bis 11.45 Uhr 13.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 11.45 Uhr
Giswil: Montag bis Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 11.30 Uhr 13.30 bis 16.30 Uhr

*Die Auflagefrist läuft vom Montag, 12. Juni 2017, bis Mittwoch, 12. Juli 2017.*

Während der Auflagefrist können im «N8-Container» auf dem Parkplatz beim OWi-Land (Brünigstrasse 200, 6074 Giswil) die beiden Modelle des Projektteils Süd (Lungern) und des Projektteils Nord (Giswil) inkl. Pläne an den nachfolgenden Tagen besichtigt werden.

- Mittwoch: 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr (14. Juni, 21. Juni, 28. Juni, 5. Juli 2017)
- Samstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (17. Juni und 1. Juli 2017)

An allen Tagen ist eine Auskunftsperson des Hoch- und Tiefbauamtes anwesend. Ausserhalb dieser Zeit kann auf Anmeldung beim Hoch- und Tiefbauamt, Telefon 041 666 62 88, ein Besichtigungstermin vereinbart werden.

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jeweils aber vor Ablauf der Auflagefrist beim *Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern*, vorzubringen (Art. 27a NSG).

Bestehen auf Liegenschaften, die vom Projekt betroffen sind, Miet- und Pachtverträge, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

### 3. Verfügungsbeschränkung

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung oder die Erstellung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42–44 EntG).

### 4. Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim *Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern*, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39–41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Sarnen, 7. Juni 2017

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement  
Hoch- und Tiefbauamt, Abt. Strassenbau  
Einwohnergemeinde Lungern  
Einwohnergemeinde Giswil**

---

## **Gemeinde: 6074 Giswil. Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen. Öffentliche Planaufgabe gemäss Elektrizitätsgesetz, Gemeinde Giswil**

### *Für Projekte*

- S-171042.1 *Transformatorstation Giswil-Stäfeli*
  - *Neubau auf Parzelle 1228 der Gemeinde Giswil*
- L-137341.3 *20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Flühli-Schönenboden und Giswil-Stäfeli*
  - *Kabeleinführung in die neue TS Giswil-Stäfeli*
- L-225957.1 *20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Giswil-Stäfeli und Giswil-Eisee*
  - *Ersatz des bestehenden Kabels*
  - *neue Leitungsführung*
  - *Kabeleinführung in die neue TS Giswil-Stäfeli*

L-225958.1      20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen  
Giswil-Eisee und Flüfli-Rothorn LSBR  
– Ersatz des bestehenden Kabels  
– neue Leitungsführung

der Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschemattstrasse 4, 6015 Luzern

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschemattstrasse 4, 6015 Luzern, die oben erwähnten Plan-genehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 9. Juni 2017 bis 10. Juli 2017 beim Bauamt der Einwohnergemeinde Giswil öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehr-altorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Ein-wände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzurei-chen.

Sarnen, 8. Juni 2017

Im Auftrag des  
Eidgenössischen Starkstrominspektorates

**Hoch- und Tiefbauamt Obwalden**  
Abteilung Hochbau und Energie

---

## Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den be-treffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonder-bewilligungen sind bis

19. Juni 2017

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohner-gemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

## **Sarnen**

Gesuchsteller/in: Revosa Immobilien AG, Kägiswilerstrasse 35, Sarnen  
Bauvorhaben: Ersatzbau Wohn- und Geschäftshaus  
Ort: Parzelle 66, Poststrasse 7, Sarnen  
Zonen: Kernzone Dorf  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au, Ortsbildschutz, Umgebungsschutz  
Naturgefahren: Gefahrenzone W0

Gesuchsteller/in: Andreas Albert GmbH, Galileo-Strasse 7, Kägiswil  
Bauvorhaben: Aufstellen provisorische Bauten  
Ort: Parzelle 592, Kreuzstrasse, Kägiswil  
Parzelle 4254, Gügen, Kägiswil  
Zonen: dreigeschossige Gewerbe- und Wohnzone, Gewerbezone I  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: Gefahrenzonen W0 und W1

## **Kerns**

Gesuchsteller/in: Edith und Walter Ettlin-Näpflin, Breitenmatt 3, Kerns  
Bauvorhaben: Neubau Velounterstand und zwei Parkplätze  
Ort: Parzelle 2016, Breitenmatt, Kerns  
Zone: dreigeschossige Wohnzone  
Schutzzone: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: Naturgefahren W1

Gesuchsteller/in: Stiftung Juvenat - Jugendhilfe, Hobacher 1, Flüeli-Ranft  
Bauvorhaben: Fassadentafel Juvenat, Melchtal  
Ort: Parzelle 2657, Benediktinerinnenkloster, Melchtal  
Zone(n): Dorfkernzone  
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahr(en): Naturgefahren W1

## **Sachseln**

Gesuchsteller/in: Hanspeter Brun, Hellbühlstrasse 48, 6102 Malters  
Bauvorhaben: Neubau Doppelfamilienhaus (Projektänderung)  
Ort: Parzelle 1021, Ried Ost 30, Giswil (Gemeinde Sachseln)  
Zonen: Wohnzone 2 Geschosse (W2)  
innerhalb Quartierplan Ried Ost mit Teilinhalt  
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W 6/7, W6, W3/5

Gesuchsteller/in: Guido Hüppi, Bachgasse 15, Flüeli-Ranft  
Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus mit Einliegerwohnung  
Ort: Parzelle 2207, Bachgasse 9, Flüeli-Ranft  
Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W2)

Gesuchsteller/in: Urs Ming-Spögl, Dorni 2, Flüeli-Ranft  
Bauvorhaben: Renovation Wohnhaus  
Ort: Parzelle 2246, Dorni 2, Flüeli-Ranft  
Zone: Landwirtschaftszone (Lw)  
Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet Ostufer Sarnersee-Flüeli-  
St. Niklausen

Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

### **Alpnach**

Gesuchsteller/in: Küng Holzhaus AG, Chilcherlistrasse 7, Alpnach Dorf  
Bauvorhaben: Neubau von 2 Wohnhäusern und 1 Mehrfamilienhaus  
mit Einstellhalle, Erschliessungswerken und Umge-  
bungsgestaltung

Ort: Parzellen 646, Schoried und 1990, Fürli, GB Alpnach  
Zonen: Wohnzone 3 und Wohn- und Gewerbezone 3  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W4

Gesuchsteller/in: Kiser Stini, Bauplanungs GmbH, Brüningstrasse 25,  
Alpnach Dorf

Bauvorhaben: Neubau Kamin beim Mehrfamilienhaus  
Ort: Parzelle 987, Vockigen, GB Alpnach  
Zonen: Kernzone 1, innerhalb QP Römerhof  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W1

### **Giswil**

Gesuchsteller/in: Tim von Moos, Dreiwässerweg 18, Giswil  
Bauvorhaben: Um- und Anbau Einfamilienhaus  
Ort: Parzelle 575, Diechtersmatt, GB Giswil  
Zonen: Dorfzone A (DA)  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: W0

### **Lungern**

Gesuchsteller/in: Patrick und Erika Gasser-Lussi, Obseestrasse 30,  
Lungern  
Bauvorhaben: Neubau Dachlukarne, Neubau von Fenstern, Sanierung  
2. OG & DG  
Ort: Parzelle 347, Obsee, GB Lungern

Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)  
Schutzgebiete: Überlagerte Ortsbildschutzzone (OS)  
Umgebungsschutz von Schutzobjekt Nr. 51  
Gewässerschutzbereich Au  
Planungszone 2015 Überlastkorridor  
Naturgefahren: W2, SL2  
Ausnahme-  
bewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

### **Engelberg**

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Engelberg, Dorfstrasse 1,  
Engelberg

Bauvorhaben: Neubau Mehrzweckgebäude Wyden  
Ort: Parzelle 1770, Wyden, GB Engelberg  
Zonen: ÖB  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: Ue0, Ue1, Ue3, Gewässerraum

Gesuchsteller/in: H+ Hotel & SPA Engelberg c/o Hotel Regina –  
Titlis AG, Engelberg, Heinz Hoerner, Hegibachstrasse 44,  
8032 Zürich

Bauvorhaben: Neue Reklametafeln  
Ort: Parzellen 1889, 1831, Dorfstrasse 33, GB Engelberg  
Zonen: W4  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au  
Naturgefahren: Ue0

Gesuchsteller/in: Christian und Katrin Jakob, Vorderstockli 15, Engelberg  
Schutzgebiete: Aussentreppe Gartensitzplatz  
Parzelle 1656, Vorderstockli 15, GB Engelberg  
Zonen: W2A  
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 8. Juni 2017

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

---

## Verschiedene Anzeigen

### **Gemeinde Meiringen. Amtliche Vermessung. Öffentliche Ausschreibung des Nachführungsmandates 2018 bis 2025**

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der bundesrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) schreibt die Gemeinde öffentlich aus:

*Auftraggeberin: Meiringen*

*Sprache des Vergabeverfahrens: Deutsch*

*Arbeitsumfang:* Treuhänderische Verwaltung und laufende Nachführung der bestehenden amtlichen Vermessung in der Gemeinde für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2025 gemäss den eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen.

Insbesondere zu beachten sind:

- GeoIG (SR 510.62), VAV (SR 211.432.2) und TVAV (SR 211.432.21)
- KGeoIG (BSG 215.341) und KVAV (BSG 215.341.1)
- Handbücher der amtlichen Vermessung, erlassen durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern: digitale Handbücher «DM.01-AV», «Recht» und «GRUDA-AV» ([www.be.ch/agi](http://www.be.ch/agi))

*Eignungskriterien:*

- Berufliche Qualifikation (Nachweis: eidgenössisches Patent für Ingenieur-Geometer und Eintrag ins Geometerregister, inkl. Stellvertretung)
- Technische Schnittstellen:
  - Nachweis für DM.01-AV-BE LV95, Version 11 vom 24.01.2008; Einhaltung der amtlichen Vermessungsschnittstelle AVS
  - Nachweis Grundbuchschnittstelle GRUDATRANS → Bestätigung des Systemherstellers
- Leitende Stellung innerhalb der Firma (Nachweis: Auszug aus dem Handelsregister)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit (Nachweis: Selbstdeklaration mit sämtlichen verlangten Nachweisen)

*Zuschlagskriterien:*

*Hauptkriterien:*

- Angebotene Dienstleistungen (schriftliche Offerte und Präsentation) (Gewichtung: 50 %)
- Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 25 %)
- Preiskonditionen (vertraglicher Taxpunktwert in % zum kantonalen Taxpunktwert gemäss Art. 16 KVAV) (Gewichtung: 15 %)
- Qualitätssicherung (Gewichtung: 10 %)

Unterkriterien:

*Angebotene Dienstleistungen*

- Persönliche Präsentation der Offerte oder Dienstleistungskonzept (Gewichtung: 25 %)
- Erreichbarkeit für den Kunden (Gewichtung: 10 %)
- Bezug von Daten der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %)
- Personal und Infrastruktur am angegebenen Bürostandort (Gewichtung: 5 %)
- Weitere Geomatik- und Vermessungsdienstleistungen im Rahmen der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %)

*Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung*

- Erfahrung des Büros in ähnlichen Gemeinden (Gewichtung: 20 %)
- Führungserfahrung des Nachführungsgeometers (Gewichtung: 5 %)

*Preiskonditionen (kein Unterkriterium)*

- Die Umrechnung in Bewertungspunkte erfolgt arithmetisch korrekt und wird mit einer Nachkommastelle in die Berechnung eingeführt. Für 10 % Rabattunterschied zum billigsten Angebot erfolgt die Abminderung der Bewertung um 1 Punkt. Ab 3 Mal dieser Rabattunterschied wird einheitlich die Punktzahl 1 vergeben.

*Qualitätssicherung*

- Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %)
- Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers (Gewichtung: 5 %)

*Weitergehende Auskünfte erteilt:* Einwohnergemeinde Meiringen, Abteilung Infrastruktur, Rudenz 14, 3860 Meiringen

*Frist und Adresse für die Einreichung des Angebotes:* das Angebot ist bis zum 4.7.2017 (massgebend ist die Postaufgabe) an die Einwohnergemeinde Meiringen, Abteilung Infrastruktur, 3860 Meiringen, Vermerk: Submission amtliche Vermessung Meiringen, zu richten.

*Rechtsmittel:*

Diese Ausschreibung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Interlaken – Oberhasli, Schloss, 3800 Interlaken angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Ausschreibung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Meiringen, 29. Mai 2017

**Einwohnergemeinde Meiringen**  
**Bauverwaltung Meringen / Hasliberg**

## **Gemeinde Hasliberg. Amtliche Vermessung. Öffentliche Ausschreibung des Nachführungsmandates 2018 bis 2025**

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 der bundesrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) schreibt die Gemeinde öffentlich aus:

*Auftraggeberin: Hasliberg*

*Sprache des Vergabeverfahrens: Deutsch*

*Arbeitsumfang: Treuhänderische Verwaltung und laufende Nachführung der bestehenden amtlichen Vermessung in der Gemeinde für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2025 gemäss den eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen.*

*Insbesondere zu beachten sind:*

- GeoIG (SR 510.62), VAV (SR 211.432.2) und TVAV (SR 211.432.21)
- KGeoIG (BSG 215.341) und KVAV (BSG 215.341.1)
- Handbücher der amtlichen Vermessung, erlassen durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern: digitale Handbücher «DM.01-AV», «Recht» und «GRUDA-AV» ([www.be.ch/agi](http://www.be.ch/agi))

*Eignungskriterien:*

- Berufliche Qualifikation (Nachweis: eidgenössisches Patent für Ingenieur-Geometer und Eintrag ins Geometerregister, inkl. Stellvertretung)
- Technische Schnittstellen:
  - Nachweis für DM.01-AV-BE LV95, Version 11 vom 24.01.2008; Einhaltung der amtlichen Vermessungsschnittstelle AVS
  - Nachweis Grundbuchschnittstelle GRUDATRANS → Bestätigung des Systemherstellers
- Leitende Stellung innerhalb der Firma (Nachweis: Auszug aus dem Handelsregister)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit (Nachweis: Selbstdeklaration mit sämtlichen verlangten Nachweisen)

*Zuschlagskriterien:*

*Hauptkriterien:*

- Angebotene Dienstleistungen (schriftliche Offerte und Präsentation) (Gewichtung: 50 %)
- Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 25 %)
- Preiskonditionen (vertraglicher Taxpunktwert in % zum kantonalen Taxpunktwert gemäss Art. 16 KVAV) (Gewichtung: 15 %)
- Qualitätssicherung (Gewichtung: 10 %)

Unterkriterien:

*Angebotene Dienstleistungen*

- Persönliche Präsentation der Offerte oder Dienstleistungskonzept (Gewichtung: 25 %)
- Erreichbarkeit für den Kunden (Gewichtung: 10 %)
- Bezug von Daten der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %)
- Personal und Infrastruktur am angegebenen Bürostandort (Gewichtung: 5 %)
- Weitere Geomatik- und Vermessungsdienstleistungen im Rahmen der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %)

*Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung*

- Erfahrung des Büros in ähnlichen Gemeinden (Gewichtung: 20 %)
- Führungserfahrung des Nachführungsgeometers (Gewichtung: 5 %)

*Preiskonditionen (kein Unterkriterium)*

- Die Umrechnung in Bewertungspunkte erfolgt arithmetisch korrekt und wird mit einer Nachkommastelle in die Berechnung eingeführt. Für 10 % Rabattunterschied zum billigsten Angebot erfolgt die Abminderung der Bewertung um 1 Punkt. Ab 3 Mal dieser Rabattunterschied wird einheitlich die Punktzahl 1 vergeben.

*Qualitätssicherung*

- Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung (Gewichtung: 5 %)
- Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers (Gewichtung: 5 %)

*Weitergehende Auskünfte erteilt:* Einwohnergemeinde Meiringen, Abteilung Infrastruktur, Rudenz 14, 3860 Meiringen

*Frist und Adresse für die Einreichung des Angebotes:* das Angebot ist bis zum 4.7.2017 (massgebend ist die Postaufgabe) an die Gemeinde Hasliberg, p. Adr. Einwohnergemeinde Meiringen, Abteilung Infrastruktur, 3860 Meiringen, Vermerk: Submission amtliche Vermessung Hasliberg, zu richten.

*Rechtsmittel:*

Diese Ausschreibung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Interlaken – Oberhasli, Schloss, 3800 Interlaken angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Die angefochtene Ausschreibung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Hasliberg, 29. Mai 2017

**Einwohnergemeinde Hasliberg**  
**Bauverwaltung Meringen / Hasliberg**

## Verlängerung der Nachlassstundung

SchKG 295

Publikationsdatum SHAB:

2. Juni 2017

1. Schuldnerin:

GREENVALUE SA, Industriestrasse 23,  
6055 Alpnach Dorf, CHE-112.179.366

2. Nachlassstundung verlängert am: 21. April 2017

3. Nachlassstundung verlängert bis: 27. August 2017

Luzern, 8. Juni 2017

**Gewerbe-Treuhand Luzern**  
**6002 Luzern**

---

## Gemeinde Sarnen

### **Einwohnergemeinde Sarnen. Zonenplanänderung und Quartierplan Spezialzone Pferdesport. Mitwirkungsverfahren**

Auf den Parzellen 574, 576, 577 und 604 in Kägiswil beabsichtigen die Grundeigentümer ein Kompetenzzentrum für Pferdesport in Kägiswil zu realisieren. Das Pferdesportzentrum soll auf einer Fläche von 6,7 ha die drei Landwirtschaftsbetriebe Grüt, Engelmattli und Triechten umfassen und den Ausbau von Stallungen und Anlagen für den Pferdesport ermöglichen. Das bestehende Freizeitangebot im Sarneraatal und in der Zentralschweiz wird mit dem Kompetenzzentrum ergänzt und ausgebaut.

Für die Realisierung der Anlagen ist eine Spezialzone zu schaffen, in der nur aufgrund eines genehmigten Quartierplans gebaut werden darf. Die Einzonung und Realisierung erfolgt in Etappen. Für die Einzonung der ersten Etappe ist eine gleich grosse Fläche aus dem Baugebiet zu entlassen. Zur Auszonung werden Flächen der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in den Gebieten Schlossacher, Hasli und Wyer vorgesehen (Parzellen 402, 735, 744).

Gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung werden die Zonenplanänderungen sowie der Entwurf des Quartierplans vom 9. Juni 2017 bis zum 10. Juli 2017 während 30 Tagen öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Die Dokumente können während der Auflage im Gemeindehaus Sarnen, Planaufgabe 2. OG, eingesehen werden.

Anschliessend an das Mitwirkungsverfahren wird die öffentliche Planaufgabe gemäss Artikel 6 der Verordnung zum Baugesetz durchgeführt.

Einwendungen zu den Zonenplanänderungen und dem Quartierplan sind bis am 10. Juli 2017 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet an den Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 6. Juni 2017

**Einwohnergemeinderat Sarnen**

---

## Gemeinde Sachseln

### **Einwohnergemeinde Sachseln. Quartierplan Felsenheim, Parzellen 405 und 406. Öffentliche Auflage**

Die Stiftung Felsenheim, LebensArt im Alter, Flüelistrasse 33, 6072 Sachseln, hat für die Parzellen 405 und 406 ein Quartierplan eingereicht.

Gemäss Zonenplan besteht über dieses Gebiet eine Quartierplanpflicht.

Die Quartierplanunterlagen werden gemäss Artikel 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz während 20 Tagen, vom 9. Juni 2017 bis 28. Juni 2017, bei der Gemeindekanzlei Sachseln öffentlich aufgelegt.

Allfällige Einsprachen sind während der Auflagefrist, im Doppel und mit schriftlicher Begründung an die Gemeindekanzlei, einzureichen.

Sachseln, 6. Juni 2017

**Einwohnergemeinderat Sachseln**

---

## Handelsregister

### **Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt**

■ **Happy Friends GmbH**, in *Alpnach*, CHE-306.594.284, c/o Alphavat AG, Chilcherlistrasse 1, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.05.2017. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Kinderbetreuung, Beratung und Unterstützungsleistungen in diesem Bereich und sonstige branchenübliche Dienstleistungen. Planung, Förderung, Vermittlung und Durchführung von Bauprojekten sowie Erwerb, Finanzierung, Vermittlung und Verwaltung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie

Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 19.05.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Simic, Momir, von Zürich, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 592 vom 24.05.2017/CHE-306.594.284/03552543

■ **Ideal Armierungen GmbH**, in *Sarnen*, CHE-419.037.786, Brünigstrasse 104, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 15.05.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Ausführung von Bauarbeiten, insbesondere in den Bereichen Armierungen und Schalungen. Die Gesellschaft kann Urheberrechte, Patente, Lizenzen, Marken und andere Immaterialgüterrechte erwerben, verwerten und verkaufen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen und vermitteln sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 15.05.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Djelili, Rasim, mazedonischer Staatsangehöriger, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 593 vom 24.05.2017/CHE-419.037.786/03552545

■ **asia world impex ag**, in *Engelberg*, CHE-109.314.882, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 3 vom 07.01.2009, Publ. 4813862). Firma neu: **asia world impex ag in Liquidation**. Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 23.05.2017 ist über diese Gesellschaft der Konkurs mit Wirkung ab dem 23.05.2017, 14.30 Uhr, eröffnet worden. Tagesregister-Nr. 594 vom 24.05.2017/CHE-109.314.882/03552547

■ **COMM42 AG**, in *Sarnen*, CHE-114.405.906, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2010, Publ. 5895728). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Lugano im Handelsregister des Kantons Tessin eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 603 vom 26.05.2017/CHE-114.405.906/03552565

■ **Euroflugschule Engelberg AG**, in *Engelberg*, CHE-101.461.344, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 07.04.2016, Publ. 2765215). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Leuppi, Othmar, von Sarmenstorf, in Engelberg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lafferma, Othmar, von Silenen, in Engelberg, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: König, Hans Rudolf, von Iffwil, in Engelberg, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].  
Tagesregister-Nr. 595 vom 24.05.2017/CHE-101.461.344/03552549

■ **First Swiss Hotel Collection AG**, in *Sarnen*, CHE-139.871.058, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 14.03.2017, Publ. 3402073). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rahmann, Nina, deutsche Staatsangehörige, in Hünenberg, mit Kollektivprokura zu zweien.  
Tagesregister-Nr. 596 vom 24.05.2017/CHE-139.871.058/03552551

■ **Garage Blättler AG**, in *Sarnen*, CHE-107.405.893, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 105 vom 01.06.2012, Publ. 6699572). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Blättler, Kilian, von Kerns, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Kerns, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Bucher, Pascal, von Kerns, in Kerns, stellvertretender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Blättler, Christoph, von Kerns, in Kerns, mit Einzelunterschrift.  
Tagesregister-Nr. 597 vom 24.05.2017/CHE-107.405.893/03552553

■ **Handinter Kappa AG**, in *Sarnen*, CHE-111.970.759, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 14.05.2013, Publ. 7186896). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Uddén, Carl Anders genannt Anders, schwedischer Staatsangehöriger, in Stockholm (SE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Ettlín, Dr. Robert, von Kerns, in Sarnen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift].  
Tagesregister-Nr. 598 vom 24.05.2017/CHE-111.970.759/03552555

■ **HLT Media GmbH**, in *Engelberg*, CHE-115.278.556, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 143 vom 26.07.2016, Publ. 2973757). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Biert, Gisep, von Scuol, in Zürich, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Regli, Bruno, von Wassen, in Utikon, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ganji Dastjerdeh, Farhang, deutscher Staatsangehöriger, in Rothenburg ob der Tauber (DE), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Zimmer, Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].  
Tagesregister-Nr. 601 vom 26.05.2017/CHE-115.278.556/03552561

■ **Rohrer Paul GmbH Arbeits- und Freizeitbekleidung**, in *Giswil*, CHE-400.119.301, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 168 vom 30.08.2012, Publ. 6829350). Firma neu: **Rohrer Paul GmbH Arbeits- und Freizeitbekleidung in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 24.05.2017 aufgelöst. Liquidationsdomizil: c/o Valentin Stadler, Breitenmatt 6b, 6064 Kerns. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rohrer-Berchtold, Paul, von Sachseln, in *Giswil*, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 30 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Rohrer-Berchtold, Theres, von *Giswil* und Sachseln, in *Giswil*, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stadler, Valentin, von Bürglen (UR), in *Kerns*, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 30 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.  
Tagesregister-Nr. 599 vom 24.05.2017 / CHE-400.119.301 / 03552557

■ **Technetium AG**, in *Sarnen*, CHE-114.610.820, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 09.01.2017, Publ. 3268905). Statutenänderung: 27.05.2011. Sitz neu: **Giswil**. Domizil neu: Radlihubel 7, 6074 *Giswil*. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.  
Tagesregister-Nr. 602 vom 26.05.2017 / CHE-114.610.820 / 03552563

■ **WRE Investment AG**, in *Sarnen*, CHE-307.759.205, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 27.02.2017, Publ. 3371775). Domizil neu: Stockenmatt 11, 6063 *Stalden* (*Sarnen*).  
Tagesregister-Nr. 600 vom 24.05.2017 / CHE-307.759.205 / 03552559

■ **Forma Vita GmbH**, in *Sarnen*, CHE-349.753.970, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 18 vom 28.01.2015, Publ. 1955979). Die Gesellschaft (Firma neu: «Forma Vita Praxis für Gesundheit und Körper GmbH») wird infolge Sitzverlegung nach *Interlaken* im Handelsregister des Kantons *Bern* eingetragen und im Handelsregister des Kantons *Obwalden* von Amtes wegen gelöscht.  
Tagesregister-Nr. 608 vom 29.05.2017 / CHE-349.753.970 / 03555071

■ **Innenausbau + Möbel AG Sarnen**, in *Sarnen*, CHE-109.513.016, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 221 vom 14.11.2016, Publ. 3159823). Statutenänderung: 26.05.2017. Firma neu: **Innenausbau + Möbel AG Sachseln**. Sitz neu: **Sachseln**. Domizil neu: Im Wiesengrund 2, 6072 *Sachseln*. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.  
Tagesregister-Nr. 604 vom 29.05.2017 / CHE-109.513.016 / 03555063

■ **KMU Beratungen GmbH**, bisher in *Wohlen bei Bern*, CHE-193.668.982, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 11 vom 18.01.2016, Publ. 2601325). Statutenänderung: 22.05.2017. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu:

Galileo-Strasse 2, 6056 Kägiswil. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 605 vom 29.05.2017/CHE-193.668.982/03555065

■ **matthias bleinroth & co. bbs kg**, in *Sarnen*, CHE-113.989.706, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 03.03.2008, Publ. 4367914). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst.

Tagesregister-Nr. 606 vom 29.05.2017/CHE-113.989.706/03555067

■ **Morval Vonwiller Holding SA**, in *Sarnen*, CHE-100.147.661, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 180 vom 16.09.2016, Publ. 3058711). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Peter, Henry, von Collonge-Bellerive, in Lugano, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 607 vom 29.05.2017/CHE-100.147.661/03555069

■ **SGS Security & Logistik-Gesellschaft (Schweiz) GmbH**, in *Sarnen*, CHE-437.117.495, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 146 vom 29.07.2016, Publ. 2980875). Die Gesellschaft (Firma neu: «SGS Security & Logistik Gesellschaft (Schweiz) GmbH») wird infolge Sitzverlegung nach Kloten im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 609 vom 29.05.2017/CHE-437.117.495/03555073

■ **Victoria Home GmbH**, in *Kerns*, CHE-347.747.444, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2017, Publ. 3331031). Die Gesellschaft wird infolge Sitzverlegung nach Freienbach im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 610 vom 29.05.2017/CHE-347.747.444/03555075

■ **Altus Real Estate AG**, in *Sarnen*, CHE-103.380.805, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 194 vom 05.10.2012, Publ. 6877606). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ettlín, Dr. Robert, von Kerns, in Sarnen, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grubenmann, Reto, von Appenzell, in Wuppenau, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 612 vom 30.05.2017/CHE-103.380.805/03558393

■ **CENTURO AG**, in *Sarnen*, CHE-110.129.937, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 185 vom 24.09.2012, Publ. 6861370). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Krieg, Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bechtold, Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 613 vom 30.05.2017/CHE-110.129.937/03558395

■ **FWG & Partner GmbH**, in *Sachseln*, CHE-115.212.310, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 192 vom 04.10.2016, Publ. 3087049). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Greter-Zürcher, Ruth Esther, von Basel, in Binningen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 2 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00]; Greter, Franz W., von Basel, in Sachseln, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 16 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit 18 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00]; Greter, Olivia Lea, von Buchrain und Basel, in Binningen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 2 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00].

Tagesregister-Nr. 614 vom 30.05.2017 / CHE-115.212.310 / 03558397

■ **GB Brulia GmbH in Liquidation**, in *Alpnach*, CHE-283.202.938, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 4 vom 06.01.2017, Publ. 3264271). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 30.05.2017 mangels Aktiven eingestellt worden.

Tagesregister-Nr. 615 vom 30.05.2017 / CHE-283.202.938 / 03558399

■ **Getränkeshop Robi Banz GmbH**, in *Engelberg*, CHE-109.858.403, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 16 vom 24.01.2011, Publ. 5998192). Statutenänderung: 29.05.2017. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital auf CHF 100'000.00 erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 29.05.2017 und Bilanz per 01.01.2017 mit Aktiven von CHF 130'503.95 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 30'101.85 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die einzige Gesellschafterin erhält für ihre bisherigen Stammanteile 1'000 Namenaktien zu nominal je CHF 100.00. Firma neu: **Wein & Haus Banz AG**. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Weinen, Spirituosen und übrigen Waren. Sie erbringt im Weiteren Dienstleistungen im Bereiche des Gastgewerbes und des Tourismus, insbesondere durch Beratung und Erstellung von Konzepten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern, vermieten und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften oder Dritte eingehen. Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Ordentliche Kapitalerhöhung vom 29.05.2017. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. [gestrichen: Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 06.05.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordent-

lichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 29.05.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Banz-Baumane, Anita, lettische Staatsangehörige, in Engelberg, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 616 vom 30.05.2017/CHE-109.858.403/03558401

■ **Hygeia GmbH**, in *Sarnen*, CHE-425.860.736, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 141 vom 24.07.2014, Publ. 1631061). Domizil neu: Chaltibach 2, 6063 Stalden (Sarnen).

Tagesregister-Nr. 617 vom 30.05.2017/CHE-425.860.736/03558403

■ **NANO-4-U Holding GmbH**, in *Sarnen*, CHE-308.247.824, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 127 vom 04.07.2016, Publ. 2928811). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gering, Dr. Thomas Günter, deutscher Staatsangehöriger, in Rorschacherberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung].

Tagesregister-Nr. 618 vom 30.05.2017/CHE-308.247.824/03558405

■ **Quomundo AG**, in *Sarnen*, CHE-113.966.875, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 154 vom 10.08.2012, Publ. 6805588). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Krieg, Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bechtold, Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 619 vom 30.05.2017/CHE-113.966.875/03558407

■ **Roland Schmid Technische Gestaltung und Ausführung**, in *Alpnach*, CHE-102.134.847, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 26 vom 07.02.2013, Publ. 7053326). Das Einzelunternehmen wird infolge Sitzverlegung nach Hergiswil im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 623 vom 30.05.2017/CHE-102.134.847/03558413

■ **Savta Electronic Trading GmbH**, in *Kerns*, CHE-475.179.304, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 10 vom 16.01.2017, Publ. 3284565). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmidt, Rainer R., von Mels, in Geroldswil, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 620 vom 30.05.2017/CHE-475.179.304/03558409

■ **Robert Eberli**, in *Giswil*, CHE-103.140.253, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 10 vom 16.01.1995). Löschung infolge Geschäftsüberganges. Die Aktiven und Passiven sind an die Robert Eberli AG (CHE-176.453.481), in *Giswil*, übertragen worden.

Tagesregister-Nr. 622 vom 30.05.2017 / CHE-103.140.253 / 03558411

Sarnen, 8. Juni 2017

**Handelsregister**

## Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste: Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röthlin AG	041 660 36 33
Die dargebotene Hand	143
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf / Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehrnotruf	118
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt	1811 oder <a href="http://www.sso-uw.ch">www.sso-uw.ch</a>
Nottelefon für Frauen (bei Gewaltdelikten)	044 291 46 46
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

**Inseratenannahme für Obwalden:**

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen

Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen

Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,

Fax 041 660 59 54, E-Mail: [amtsblatt@ow.ch](mailto:amtsblatt@ow.ch),  
[www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch) > Amtsblatt

**Anzeigenverkauf und Promotion:**

Publicitas AG, Telefon 058 680 93 00,

Telefax 058 680 93 01,

[zentralschweiz@publicitas.ch](mailto:zentralschweiz@publicitas.ch)

**Aboverwaltung:** Telefon 041 666 77 47

**Druck:** Abächerli Media AG,  
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

**Beglaubigte Auflage:**

5462 Expl. WEMF/SW, Basis 2015/2016

**Annahmeschluss:**

Mittwoch, 12.00 Uhr

**Abbestellungen/Änderungen:**

Dienstag, 17.00 Uhr

**Insertionspreise:**

Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):

1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,  
bei der Publicitas oder unter  
[www.obwalden.ch](http://www.obwalden.ch) > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate  
und Gut zum Druck.

Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50\*,  
Einzelnummer Fr. 2.-\*

\* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.